

Josef Schüßlburner

P a r t e i v e r b o t s k r i t i k

18. Teil: „Notwendigkeit“ von Parteiverboten „in einer demokratischen Gesellschaft“: Der Fall der leninistischen - oder doch eher rechtsextremen? - JVP in Sri Lanka und die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption im Demokratievergleich

Stand: 15.09.2015

Im vorausgegangenen Beitrag¹ der vorliegenden Serie zur Parteiverbotskritik² ist bezüglich der Demokratieentwicklung in der arabisch-islamischen Welt die zentrale Problematik des Demokratieschutzes durch Parteiverbot und Militärputsch als Mittel zur angeblichen Demokratiesicherung aufgezeigt: dieser (vorgebliche) Demokratieschutz ist mit der Gefahr zumindest von Militärputschen verbunden wie in der kemalistischen Türkei als Mittel des Widerstandsrechts gegen eine (potentielle) undemokratische Parlamentsmehrheit³ oder geht mit einer ziemlich langdauernden Demokratieschutz-Diktatur einher, wenn sich dieser „Schutz“ nicht - wie im Falle des bundesdeutschen Parteiverbots - nur gegen eine antizipierte verfassungsfeindliche Volksmehrheit richtet, sondern gegen eine reale, als verfassungsfeindlich (in diesem Fall: islamistisch) angesehene Mehrheit wie in Ägypten⁴ und Algerien.⁵ Damit stellt sich zwingend die Frage, wie im Interesse des wirklichen Demokratieerhalts einem ins Diktatorische führenden Demokratieschutz durch Parteiverbot, alternativ Militärputsch als Ausübung von Widerstand gegen das Wählervotum Schranken gesetzt werden können. Ohne eine derartige Schrankenziehung zu Lasten eines Parteiverbotssystems auch nach BRD-Art gerinnt der durch Parteiverbot oder Militärputsch zu verwirklichende Demokratieschutz ziemlich schnell zum Vorwand und Instrument der Abschaffung der Demokratie, was dann jedoch mit (linken) Demokratieparolen einhergeht, so wie dies die „Volksdemokratie“ etwa nach Art der DDR-Diktatur der Partei Die Linke (seinerzeit: SED) vorgemacht hat.

Eine derartige Schranke für den potentiell diktatorischen Demokratieschutz durch Parteiverbot findet sich in Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Danach kann die Ausübung der Vereinigungsfreiheit, welche die Freiheit von politischen Parteien einschließt, „nur Einschränkungen (unter Einschluß von Verboten, *Anm.*) unterworfen werden, die ... in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

Parteiverbot in Sri Lanka: Eine Frage von Freiheit und Bürgerkrieg

Wie in Übereinstimmung mit einer derartigen Regelung wie sie mit Art. 11 EMRK zum Ausdruck kommt, die Frage der „Notwendigkeit“ eines Parteiverbots beantwortet werden kann und im Interesse eines wirklichen Demokratieerhalts wohl gar beantwortet werden muß, soll nachfolgend am Beispiel eines außereuropäischen Staates, nämlich des Inselstaates Sri Lanka

¹ S. den 17. Teil der vorliegenden Serie zur Parteiverbotskritik: **Militärputsch zur Demokratiesicherung? Diktaturbegründung im islamischen Kulturkreis und bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-17.pdf>

² S. zur Serie insgesamt die Übersicht: <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-uebersicht-der-einzelnen-teile>

³ S. dazu den 16. Teil der vorliegenden Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbot als Diktaturersatz. Kemalistisches Verbotskonzept als deutscher Bezugspunkt?**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-16.pdf>

⁴ S. dazu: https://de.wikipedia.org/wiki/Geschichte_der_Republik_%C3%84gypten

⁵ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Algerischer_B%C3%BCrgerkrieg Bürgerkrieg als Folge des gegen eine reale Mehrheit gerichteten Parteiverbots, das nur durch Militärdiktatur zu verwirklichen ist.

(chemals Ceylon), dargestellt werden. Dieser außereuropäische Fall ist für die vergleichende Betrachtung der bundesdeutschen Demokratiesituation deshalb nicht abwegig, weil die Schrankenziehung bei den verfassungsrechtlich garantierten Grundrechten, wie der Vereinigungsfreiheit, in diesem Land in nahezu derselben Weise bestimmt (worden) ist,⁶ wie dies in Artikel 11 EMRK formuliert ist. Sri Lanka ist bei der Erörterung der Gefahren einer unangemessenen Parteiverbotspolitik deshalb als Orientierungspunkt bemerkenswert, weil es neben der benachbarten Indischen Union (Indien)⁷ zu den wenigen Staaten der sog. Dritten Welt gehört, die an der Demokratie festgehalten haben, als ansonsten die von den westlichen Kolonialmächten als Oktroi oder im Verhandlungswege (im Zuge des Unabhängigkeitsverfahrens) hinterlassenen demokratischen Verfassungen legal durch überwältigende Mehrheiten - wie vor allem in Afrika südlich der Sahara („Schwarzafrika“) geschehen⁸ - in diktatorische Einparteienregimes der mehr faschistischen oder mehr sozialistischen Art - der Unterschied war da nicht so bedeutend⁹ - umgewandelt oder durch Militärputsche¹⁰ - wie vor allem in Lateinamerika geschehen¹¹ - durch Diktaturregime ersetzt wurden.

Die demokratische Ordnung war dabei in Sri Lanka durchaus Herausforderungen von der Art ausgesetzt, welche in anderen Gegenden der sog. Dritten Welt eben den Grund oder Vorwand zur Demokratieabschaffung geliefert hatten, wie etwa die diktatorische Verhinderung des Volksgruppenkonflikts im Interesse des sog. „*nation building*“, also der Gleichschaltung von Völkerschaften, die sich aufgrund willkürlicher kolonialer Grenzziehungen plötzlich in einem unabhängigen, demokratisch zu regierenden Staat zusammengepfercht sahen. Da Demokratie, soll sie genuiner Natur sein, bei dieser Konstellation nun einmal den Separatismus begünstigt und diesen wohl auch zur langfristigen Demokratiesicherung erfordert¹² (wie neben der weitgehend anerkannten Notwendigkeit einer Zwei-Staaten-Lösung im Bereich Israel /

⁶ S. Artikel 18 (2) der ersten republikanischen Verfassung Sri Lankas vom 22.05.1972, der gelautet hat: “The exercise and operation of the fundamental rights and freedoms provided in this Chapter (u.a. “all citizens have the right to freedom of peaceful assembly and of association”) shall be subject to such restrictions as the law prescribes in the interests of national unity and integrity, national security, national economy, public safety, public order, the protection of public health or morals or the protection of the rights and freedoms of others.”

⁷ S. zur Demokratieproblematik des Vielvölkerstaates Indien als (verschwiegenes) Vorbild der künftigen Europaentwicklung den zweiteiligen Beitrag zur Europakritik: **Indien als EU-Menetekel – Problematik eines demokratisch regierten Vielvölkerstaats**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/01/EuropKritik4.pdf> und

Der indische Subkontinent als EU-Menetekel – Zivilreligiöse Konfliktverschärfung als Voraussetzung demokratischer Völkerintegration

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/01/EuropKritik5.pdf>

⁸ Eine gute Übersicht findet sich bei *Franz Ansprenger*, Politische Geschichte Afrikas im 20. Jahrhundert, 2. Auflage 1997, S. 79 ff.

⁹ Der aus der Karibik stammende Wirtschaftswissenschaftlicher *W. Arthur Lewis*, s. *Ansprenger*, a. a. O., S. 86 f., hat dies danach unterschieden, ob die Einheitspartei das ganze Volk zu vertreten vorgab oder nur die Unterdrückten; abgesehen vielleicht von *Idi Amin*, der jedoch durch Putsch an die Macht gekommen ist, hat es allerdings keine Partei gewagt, sich auf den Faschismus zu beziehen oder sich gar als „faschistisch“ einzustufen.

¹⁰ Auch in Afrika traten Militärputsche als Alternative zur demokratischen Umwandlung der Verfassungen in Einparteienregime in Erscheinung, wie etwa in Ägypten oder Algerien oder sie folgten wie häufig in Schwarzafrika ineffizient gewordenen Einparteiregimen nach, die nach der Unabhängigkeit aufgrund demokratischer Mehrheiten errichtet worden waren, s. *Ansprenger*, a. a. O., S. 100 ff.

¹¹ Zur Demokratieproblematik Lateinamerikas gibt es Ausführungen im Beitrag im Alternativen Verfassungsschutzbericht hinsichtlich der Ideenströmung des in Lateinamerika sehr einflussreichen Liberalismus: **Verfassungsfeindlicher Liberalismus: Nationalliberalismus oder Liberalextremismus?**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/09/C7neu.pdf>

¹² Dies ist etwa die nachvollziehbare Position von tamilischer Seite durch *A. Jeyaratnam Wilson*, The Break-Up of Sri Lanka. The Sinhalese-Tamil Conflict, 1988; dieses Buch eines Angehörigen der tamilischen Oberschicht stellt eine einigermaßen objektive Darstellung der Entwicklung des Volksgruppenkonflikts dar, wenn auch aus tamilischer Sicht geschrieben.

Palästina der militärisch gescheiterte Versuch des alten Kulturvolkes der Ibo / Igbo mit Biafra¹³ zeigt, welcher wirklich endlich einmal eine stabile nationalstaatliche afrikanische Demokratie hätte ergeben können), bot sich vor allem für die Staaten Schwarzafrikas das Konzept der „Nationenbildung“ mit diktatorischen Mitteln als Vorwand an, um die Demokratie durch eine Volksdemokratie oder dergleichen, d.h. durch eine Diktatur abzuschaffen, die sich dabei ideologisch auf die Demokratie beruft, also überwiegend als links eingestuft werden muß.

In Sri Lanka¹⁴ stehen (wie von der Volkszählung von 2012 verifiziert) ca. 80 % mehrheitlich buddhistische (arische) Singhalesen ca. 16 % mehrheitlich hinduistische (drawidische) Tamilen gegenüber, die sich in Sri-Lanka-Tamilen und indische Tamilen unterteilen. Die daraus sich gerade im demokratischen Zeitalter ergebende Konfliktsituation, insbesondere mangelnde Wechselbereitschaft bei der Ausübung des Wahlrechts aufgrund ethnischer Parteienbildung,¹⁵ wird dadurch verschärft, daß es im benachbarten Indien einen bevölkerungsreichen Bundesstaat Tamil Nadu¹⁶ gibt, welcher über die indische Außenpolitik erheblichen Einfluß gegenüber Sri Lanka auszuüben vermag, so daß sich die singhalesische Mehrheitsbevölkerung Sri Lankas bei internationaler Betrachtung in einer bedrohten Minderheitenposition wähnt. Die Tatsache, daß das indische Recht (etwa zum Zwecke der Volkszählung) Buddhisten unter „Hindus“ subsumiert, wird dabei als fundamentale Bedrohung angesehen. Dies wird auch durch die starken Hindu-Tendenzen des srilankischen Volksbuddhismus gespiegelt, der die auch historisch zu beobachtende Möglichkeit des Verschwindens des Buddhismus im Hinduismus auftritt, so daß gerade die durchaus feststellbare kulturelle Annäherung der Sri Lanka-Tamilen an die Singhalesen, wofür etwa der zunehmend in Konkurrenz zum „Zahntempel“ in Kandy¹⁷ tretende Haupttempel in Kataragama¹⁸ oder auch der gemeinsame Pilgerort Adamsgipfel¹⁹ steht, als Gefahr gespürt wird. Gerade wegen der durchaus festzustellenden kulturellen Ähnlichkeiten von Tamilen und Singhalesen besteht im Kontext des demokratischen parteipolitischen Prozesses in Verbindung mit der internationalen Situation das kulturpolitische Bedürfnis, die Unterschiede konfliktverschärfend zu betonen.²⁰

Abweichend von der Mehrzahl der anderen Gebiete der sog. Dritten Welt ist allerdings der Volksgruppenkonflikt letztlich nicht zum Vorwand genommen worden, die Demokratie abzuschaffen, auch wenn es mehrmals schien, als würde durch die Bürgerkriegssituation die Schwelle zur Diktatur überschritten werden, was ja schon die 1978 eingeführte Staatsbezeichnung *Democratic Socialist Republic* nahelegt, sind doch bezeichnenderweise alle Staaten, die sich in der Staatsbezeichnung als „demokratisch“ eingestuft haben (berüchtigt: „Deutsche *Demokratische* Republik“, „DDR“) Diktaturen (der politischen Linken) gewesen. In Sri Lanka trat jedoch dann immer, teilweise durchaus überraschend erscheinend die Rückkehr

¹³ S. <http://de.wikipedia.org/wiki/Biafra>

¹⁴ Einen ersten Gesamtübersicht mag der Wikipedia-Eintrag ergeben: http://de.wikipedia.org/wiki/Sri_Lanka

¹⁵ Die Gründe hierfür hat der Verfasser in einem früheren Beitrag über Sri Lanka dargelegt; s. Demokratischer Sozialismus und Volksgruppenkonflikte. Niedergang der Freiheit im multikulturellen Parteienstaat, in: *Criticón* Nr. 137 vom Mai / Juni 1993, S. 117 ff.

¹⁶ S. http://de.wikipedia.org/wiki/Tamil_Nadu

¹⁷ S. <https://sridaladamaligawa.lk/>

¹⁸ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Kataragama_temple

¹⁹ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Adam%E2%80%99s_Peak, was dann auch Muslime und Christen einschließt, auf die ja die Bezeichnung zurückgeht (wonach sich Adam dort nach der Vertreibung aus dem Paradies aufgehalten hat)!

²⁰ Hier zeigt sich eines der vielen Mißverständnisse der Ideologie des Multikulturalismus; es trägt dabei nicht zur Konfliktlösung bei, wenn man in der Attitüde der Pseudoaufklärung darauf verweist, daß die singhalesische Grammatik den drawidischen Sprachen folgt und es in der Tat intensiver sprachwissenschaftlicher Forschung bedurfte, um den doch gegebenen indogermanischen Charakter des Singhalesischen nachzuweisen; gerade dies stellt doch für Singhalesen einen Grund für die Befürchtung dar, in der hinduistischen Welt zu verschwinden.

zur demokratischen Normalität ein wie sich dies etwa²¹ in der unerwarteten Abwahl des militärisch gegenüber dem Tamilenaufstand endgültig siegreichen und deshalb als „großer König“²² gefeierten Präsidenten *Percy Mahinda Rajapaksa*²³ durch *Maithripala Sirisena*²⁴ zu Beginn des Jahres 2015 eingestellt hat.²⁵ Ähnlich hat sich dies dann beim nachfolgend gewählten Bruder des Expräsidenten, *Gotabaya Rajapaksa*,²⁶ vollzogen. Dieser Wechsel ist aufgrund massiver Volksempörung wegen Korruption, internationaler Verschuldung, Familienclanpolitik und ökologischen Anordnungen der links-grünen Art, die fast eine Hungersnot herbeiführte,²⁷ erfolgt. Der auch mit der Besetzung des Parlaments einhergehender Protest (der international nicht in der Weise kritisiert wurde wie ähnliche Erscheinungen andernorts) legte Präsident *Rajapaksa* nahe, freiwillig das Exil zu suchen, worauf dann entsprechend der verfassungsrechtlichen Regelung das Parlament für die Restzeit der Amtsperiode des zurückgetretenen Präsidenten den Politiker *Ranil Wickremesinghe*²⁸ zum Präsidenten bestimmte.

Um autoritären Tendenzen für die Zukunft auszuschließen, hat dieser neue Präsident unverzüglich eine umfangreichere Verfassungsänderung initiiert,²⁹ die vor allem darauf abzielte, den Mißbrauch präsidialer Befugnisse vor allem durch Beschränkung auf eine Amtsperiode und durch Rückkehr zur verstärkten parlamentarischen Regierung im Rahmen der 1978 eingeführten Präsidialverfassung zu verhindern. Dieses Verfassungsmodell von Sri Lanka ist auf die Verfassung der französischen 5. Republik ausgerichtet, welche wiederum auf die französische Rezeption der Weimarer Reichsverfassung durch *De Gaulle* zurückgeht. Die jüngsten Verfassungsänderungen in Sri Lanka in Richtung Ausweitung des parlamentarischen Teils der Verfassungsordnung stellen deshalb unbewußt eine verstärkte Hinwendung zur Verfassungskonzeption der deutschen Weimarer Verfassung dar, der wohl besten, zumindest freiesten Verfassung Deutschlands³⁰ und Vorbild für einige der erfolgreichsten Demokratien.³¹ Die nunmehr, d.h. Ende 2024 gewählte Regierung, die auf verfassungsändernder Mehrheit des Parlaments beruht, scheint jedoch die Rückkehr zum parlamentarischen System anstreben zu wollen (wenngleich wie schon im Frankreich die Sozialisten, die sich gegen die Präsidialverfassung von *de Gaulle* positioniert hatten, diese dann doch nicht abschaffen wollten, als sie mit *Mitterand* das Präsidentenamt einnehmen konnten, um dann in sozialistischer Weise von den umfassenden Amtsbefugnissen des Präsidenten nach dieser Verfassung Gebrauch zu machen).

²¹ Dies wird in einem Artikel in der von New Yorker Universitäten herausgegebenen Magazin *Current History* 2015, April Ausgabe S. 154 ff. fast enthusiastisch hervorgehoben: *Nira Wickramasinghe*, *Citizenship Reborn in Sri Lanka*.

²² S. bei *Alan Strathern*, *Vijaya* and *Romulus*: Interpreting the Origin myths of Sri Lanka and Rome, in: *Journal of the Royal Asiatic Society*, 2014, S. 51 ff. "Such heroes typically have to wade through blood to obtain political mastery; the Lankan chronicles imply that such is the price that must be paid for the re-establishment of society and civilisation itself."

²³ S. http://de.wikipedia.org/wiki/Mahinda_Rajapaksa

²⁴ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Maithripala_Sirisena

²⁵ S. zu den entsprechenden Präsidentschaftswahlen von 2015: http://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lankan_presidential_election,_2015

²⁶ https://de.wikipedia.org/wiki/Gotabaya_Rajapaksa

²⁷ S. dazu den Hinweis bei: <https://recherche-d.de/lexikon/sri-lanka>

²⁸ https://de.wikipedia.org/wiki/Ranil_Wickremesinghe

²⁹ S. den Text der 19. Verfassungsänderung:

<https://www.colombotelegraph.com/wp-content/uploads/2015/03/Exclusive-19th-Amendment-draft-.pdf>

³⁰ S. dazu den 2. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) – Verfassung einer freien Demokratie in Deutschland**

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Verfassungsdiskussion_Teil-2.pdf

³¹ Hervorzuheben ist etwa neben Finnland das chinesische Demokratiewunder auf Taiwan; s. dazu den Beitrag zur Serie Verfassungsdiskussion: **Chinesisches Demokratiewunder durch Rezeption der Weimarer Reichsverfassung in Taiwan** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2023/01/VfgDisk12-Taiwan.pdf>

Zur Aufrechterhaltung der Demokratie hat dabei in Sri Lanka trotz zahlreicher grundlegender Herausforderungen und Gefährdungen wesentlich eine notstandsrechtliche Parteiverbotsverständnis beigetragen. Genauer: das aus dem europäischen 19. Jahrhundert tradierte Freiheitsverständnis, welches dieser auf das wirklich zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung Notwendige beschränkten Verbotspraxis zugrunde liegt. Dieses demokratische Freiheitsverständnis, das durchaus mit der Bereitschaft verbunden war, bei Ausschöpfung der demokratischen Möglichkeiten als Ausübung der Volkssouveränität verfassungspolitische Risiken einzugehen,³² wie etwa den Übergang von der parlamentarischen zur präsidentiellen Demokratie bei Ersetzung des englischen Mehrheitswahlrechts durch ein Proporzsystem³³ und der Verkündung eines „demokratischen Sozialismus“ zu riskieren, hat sich offenbar mit bestimmten einheimischen Traditionsbeständen als kompatibel erwiesen und dabei die demokratische Ordnung auch mentalitätsmäßig stabilisiert. Das Verständnis und Gefühl dafür, was Demokratie bei Ausschöpfung des Potentials der Volkssouveränität bedeutet, ist in Sri Lanka sicherlich besser verankert als in der Parteiverbots- und Verfassungsschutzdemokratie Bundesrepublik Deutschland, welche die (Übergangs-)Verfassung trotz einer Bestimmung wie Artikel 146 GG (Ersetzung des Grundgesetzes in aller Freiheit)³⁴ „alternativlos“ zu einem quasi-religiösen Dokument umwertet,³⁵ welches gegenüber unerwünschter Opposition als Verbotsdokument eingesetzt wird, etwas, was sich in Sri Lanka als völlig unverständlich darstellt.

Die Anhänglichkeit der Sri Lanker an ein demokratisches Verfahren hat ein maßgebliches liberales Magazin Großbritanniens, welches den *German way of democracy* einer Demokratie mit der prominenten Rolle von Verfassungsschutzbehörden, den öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdiensten („*democracy agencies*“) kenntnisreich und verdienter Maßen ironisieren sollte,³⁶ im Jahr 1993 ausdrücklich hervorgehoben: „*But Sri Lanka, which held its first general elections with universal suffrage under the British in 1931, has stuck doggedly to the system.*“³⁷ „Seit 1956 wechseln sich bei zehn Wahlen zwei große Parteien bis auf zwei Wahlen (1989, 2000) stets an der Regierung ab. Kein Militärputsch findet statt. Eine frühzeitig vollalphabetisierte und durch ein breites Zeitungsangebot informierte Wählerschaft beteiligt sich in wachsendem Umfang an Wahlen ... Die Wähler verstehen den Wahlprozeß, die Zahl der ungültigen Stimmen liegt bis zum Einsetzen des Bürgerkriegs bei rund 1%“ (so eine zutreffende Einordnung vor über 20 Jahren, die noch immer zutrifft).³⁸

³² S. zur Verfassungsgebung: http://en.wikipedia.org/wiki/Constitution_of_Sri_Lanka

³³ Damit wurde das Anliegen von *De Gaulle* verkannt, der gerade im Proporzsystem die zentrale Gefahr für die Verfassung von Weimar erkannt hat; die Lösung auch für Sri Lanka wäre der Übergang zum absoluten Mehrheitswahlrecht wie von *De Gaulle* für Frankreich vorgenommen, also die Ausrichtung auf das Wahlrecht des Deutschen Kaiserreichs; s. zu letzterem den 8. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Eine rechte und liberale Verfassungsoption: Eine demokratisch-republikanische Version der Bismarckschen Reichsverfassung** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/04/VfgDisK8-rverf1871.pdf>

³⁴ S. zur grundlegenden Bedeutung dieser Vorschrift nicht zuletzt zur Sicherung bzw. Etablierung der politischen Freiheit in der BRD den Beitrag zur Verfassungsdiskussion: **Zur Bedeutung von Artikel 146 des Grundgesetzes** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Verfassungsdiskussion_Teil-1.pdf

³⁵ S. dazu die Ausführungen im 13. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Verfassungsdiskussion als notwendige Delegitimierung der BRD-Zivilreligion und Voraussetzung eines bleibenden AfD-Erfolgs** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2024/10/VfgDisk13-ZivilreligAbw.pdf>

³⁶ S. *The Economist* vom 29.04.1995, S. 36, der verwundert feststellt, daß der Schutz der Verfassung in Germany nicht (nur) den Wählern oder den Gerichten überlassen ist, sondern es dazu in Germany Behörden mit *democracy agents* gibt.

³⁷ S. *The Economist* vom 8.5.1993, S. 57: A hole in Sri Lanka.

³⁸ S. *Jakob Rösel*, Buddhismus und Nationalismus. Feindbilder und Geschichtsbilder des singhalesischen Nationalismus, in: *Internationales Asienforum*, 2004, S. 209 ff., 237; was nunmehr weiter 20 Jahre fortgeschrieben werden kann.

Gegen diese positive Einschätzung spricht nicht die Beobachtung, daß Sri Lanka auch ein Beleg dafür ist, daß die Theorie des „demokratischen Friedens“ (Demokratie ist friedlich, weil sie *bullets* durch *ballots* ersetzt) äußerst zweifelhaft ist,³⁹ da in Sri Lanka (wie auch in Indien) politische Gewalttätigkeit gerade deshalb festzustellen war (dies hat allerdings zwischenzeitlich erkennbar abgenommen), weil es freie Wahlen gibt und deren Ergebnisse sehr ernst genommen werden.⁴⁰ In einer bislang weitgehend sozialisierten Wirtschaft hat ein Wahlausgang für weite Bevölkerungskreise auch ganz konkrete wirtschaftliche und beschäftigungspolitische Konsequenzen: Was den liberalen Demokratieansatz bestätigt, daß eine weitgehend freie, d.h. nicht (zu sehr) politisch determinierte Wirtschaft das Problem der in einer Demokratie überstimmten Minderheit sehr entspannt und nur dies - nicht aber ein „demokratischer Sozialismus“ - die Friedlichkeit von Demokratie im Inneren (und vielleicht auch nach außen) garantiert.

Diese notstandsrechtliche Verbotskonzeption, die auf das wirklich zum Schutz der öffentlichen Ordnung / Verfassungsordnung Notwendige beschränkt ist, hat dazu geführt, daß eine marxistisch-leninistische Revolutionsgruppierung an Parlamentswahlen, ja an der Regierungsbildung teilnehmen kann, obwohl sie zweimal, nämlich im Jahr 1971 und in den Jahren 1987 bis 1989/90, einen bewaffneten Aufstand durchgeführt hat, um ein kommunistisches Regime wohl in Richtung des Demokratischen Kambodscha⁴¹ gehend zu errichten. Diese Organisation, der auch das Spiel mit der Rassismuskarte vorgeworfen werden konnte, wurde deshalb immerhin vom Magazin *Der Spiegel* als „rechtsextrem“⁴² im bundesdeutschen amtlichen Ideologiebewertungsverständnis ausgemacht, was durch eine Selbstkritik bestätigt wird,⁴³ nämlich die *Janathā Vimukthi Peramuna*⁴⁴ (JVP, Volksbefreiungsfront). Dabei wäre ihr dieser Umsturz beim zweiten Versuch beinahe gelungen, der nur mit erheblichen Todesopfern bei „extralegalen“ Tötung durch Regierungsstellen und „peinlicher Befragung“ bei weitreichender Wahrnehmung gerichtlich weitgehend nicht anfechtbarer Notstandsbefugnisse niedergeschlagen werden konnte.

Diese Gruppierung war dementsprechend mehrere Mal einem auf das Notstandsrecht gestützten Verbot unterworfen. Ihrer marxistisch-leninistischen Ideologie mit erkennbar national-sozialistischen Zügen - „Die Ideologie der JVP ist eine seltsame Mischung von aggressivem, ethnisch gefärbtem Nationalismus und einer marxistisch angehauchten Sozialphilosophie“⁴⁵ - hat sie seitdem nicht abgeschworen, sieht aber seit dem gewalttätigen Tod ihres zur

³⁹ S. zu dieser Theorie, nach der Demokratien keinen Krieg gegeneinander führen, im Zusammenhang mit der Frage des Parteiverbots den 13. Teil der vorliegenden Serie zur Parteiverbotskritik: **Bundesdeutsches Parteiverbot im Lichte der „Theorie des demokratischen Friedens“: „Kampf gegen Rechts“ als Parteiverbots- und Kriegs(ersatz)grund**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-13.pdf>

⁴⁰ Dies ist nachvollziehbar problematisiert von Dennis Austin, *Democracy and Violence in India and Sri Lanka*, 1994.

⁴¹ S. dazu den 12. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: Das Genozid der 68er: Sozialistischer Umerziehungsextremismus in Kambodscha

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2023/11/SoziBwltg-XII-PolPot.pdf>

⁴² S. *Der Spiegel* vom 10. Mai 1993, S. 260 bei einer Würdigung des am 1. Mai 1993 ermordeten Präsidenten von Sri Lanka *Ranasinghe Premadasa*: „Angetreten war der in einem Armenviertel der Hauptstadt Colombo geborene Arbeitersohn, um der „Politik des Terrors“ der **rechtsextremen singhalesischen JVP** und der Guerillabewegung Tamil Tigers (LTTE) ein Ende zu bereiten“ (Hervorhebung hinzugefügt, *Anm*); s. dazu auch den online abrufbaren Spiegel-Bericht von 3.09.1989, wo die JVP schon als „ultranationalistisch“ firmiert:

<https://www.spiegel.de/politik/in-die-hoelle-a-d0d6d647-0002-0001-0000-000013496371>

⁴³ S. bei C.A. *Chandraprema*, Sri Lanka: The Years of Terror. The JVP Insurrection 1987-1989, 1991, S. 60: „The ultra-left tendency which existed among us before 1971 turned into an ultra-right tendency after 1977.“

⁴⁴ S. zur ersten Orientierung: http://en.wikipedia.org/wiki/Janatha_Vimukthi_Peramuna

⁴⁵ So die *Neue Zürcher Zeitung* vom 04.09.2001, S. 2.

gewaltsamen Revolution entschlossenen Führers, *Rohana Wijeweera* (1943-1989),⁴⁶ überzeugend davon ab, sich illegaler Methoden des politischen Machterwerbs zu bedienen, sondern nimmt als registrierte Partei⁴⁷ an Parlamentswahlen teil. Seit Ende 2024 stellt diese Partei mit *Anura Kumara Dissanayake*⁴⁸ den Staatspräsidenten⁴⁹ und die linke Parteienkoalition unter ihrer Führung erreichte in den Parlamentswahlen vom 14. November 2024 die verfassungsändernde Mehrheit der Parlamentssitze.⁵⁰

Das für die Registrierung von Parteien noch geltende Kapitel 381 der *Ceylon Parliamentary Election Order in Council*⁵¹ von 1946 legt da keine Wahlausschlüsse wegen falscher Ideologie oder wegen Parteiverbotsgründen⁵² fest. Bei Übernahme der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption, die ja nicht nur zum „ewigen“ Verbot der JVP führen müßte - und dies trotz des seit der (Wieder-)Legalisierung von 1994 feststehenden Verzichts auf illegale Methoden des Machterwerbs -, sondern auch zum permanenten Verbot der einstmals mit zusammen 20% der Wählerstimmen sehr einflußreichen kommunistischen Parteien hätte führen können, die in Sri Lanka als Moskauer⁵³ und Peking⁵⁴ Flügel und in Form einer vorübergehend durchaus maßgebenden Partei von Trotzisten, der *Lanka Sama Samaja Party* (LSSP)⁵⁵ existieren, sollte es bei einem Parteiverbot zentral auf die „falsche“ verfassungsfeindliche Ideologie ankommen, hätte in Sri Lanka einen gegen die potentielle Mehrheit linker Parteien (unter Einschluß der eher „sozialdemokratischen“ SLFP, auf die nachfolgend noch eingegangen wird) geführten Bürgerkrieg zur Folge gehabt. Dieser hätte dann wiederum in der Tat nur durch rechtszeitige und entschlossene Demokratieabschaffung entsprechend dem üblichen Schicksal der ursprünglichen Unabhängigkeitsdemokratien der sog. Dritten Welt verhindert werden können oder hätte sich als Ergebnis eines derartigen Bürgerkriegs eingestellt. Dies wären die Konsequenzen bei Anwendung der bundesdeutschen Verfassungsschutzkonzeption auf Sri Lanka: ein wirklich erstrebenswerter Demokratieweg oder doch eher ein eher zu vermeidender Demokratie-Sonderweg?⁵⁶

Die Behauptung der demokratiewidrigen Auswirkungen der Praktizierung einer der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption verwandten Verbotspolitik kann in Bezug auf Sri Lanka belegt werden, weil hinsichtlich eines Punktes tatsächlich eine derartige an das extremistische bundesdeutsche Parteiverbotsverständnis heranführende Parteiverbotskonzeption etabliert worden ist: Durch die Sechste Verfassungsänderung⁵⁷ vom 8. August 1983

⁴⁶ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Rohana_Wijeweera

⁴⁷ S. die offizielle Website dieser Partei: <https://www.jvpsrilanka.com/english/> mit offenem Bekenntnis zum revolutionären Gründungsvater und dessen Ideologieanliegen; in der nur freiheitlichen BRD hätte dies natürlich verbotspolitische Konsequenzen.

⁴⁸ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Anura_Kumara_Dissanayake die deutsche linksgeprägte Fassung ist natürlich wieder ziemlich unzulänglich; s. daher die englischsprachige Fassung: https://en.wikipedia.org/wiki/Anura_Kumara_Dissanayake wo er schon als „marxistischer Revolutionär“ dargestellt wird.

⁴⁹ S. zu den Präsidentschaftswahlen vom 21. September 2024:

https://de.wikipedia.org/wiki/Pr%C3%A4sidentschaftswahl_in_Sri_Lanka_2024

⁵⁰ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Parlamentswahl_in_Sri_Lanka_2024

⁵¹ S. <http://aceproject.org/regions-en/countries-and-territories/LK/case-studies/the-ceylon-parliamentary-elections-order-in-council.pdf>

⁵² Dies mag man nachprüfen anhand der geltenden Fassung dieses Gesetzes:

http://www.commonlii.org/lk/legis/num_act/pealo1981259/s7.html

⁵³ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Communist_Party_of_Sri_Lanka

⁵⁴ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Ceylon_Communist_Party_%28Maoist%29

⁵⁵ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Lanka_Sama_Samaja_Party dabei wohl die erste wirkliche politische Partei von Ceylon / Sri Lanka!

⁵⁶ S. dazu das Hauptwerk des Verfassers: <https://links-enttarnt.de/publikationen> (am Ende der Liste der Publikationen und damit als Erstwerk).

⁵⁷ S. <http://tamilnation.co/srilankalaws/83sixthamendment.htm>

wurde mit Artikel 157A der Verfassung von 1978 das Verbot des Separatismus eingeführt, welches im Wege eines vor dem Obersten Gerichtshof durchzuführenden Verfassungsprozesses zum Verbot einer entsprechenden Partei führen könnte. Mit dieser Verfassungsänderung, die hinsichtlich des Parteiverbots allerdings nie förmlich praktiziert worden ist, war verbunden, daß ein gewählter Parlamentsabgeordneter sein Abgeordneten-Mandat nur einnehmen konnte, wenn er eine Erklärung gegen den Separatismus, d.h. gegen die Begründung eines selbstständigen Staates der Tamilen auf Sri Lanka, abgibt. Da die gewählten tamilischen Abgeordneten der *Tamil United Liberation Front* (TULF)⁵⁸ seinerzeit eine derartige Erklärung verweigerten,⁵⁹ mußten sie aus dem Parlament von Sri Lanka ausscheiden, so daß für maßgebliche tamilische Politiker als „Lösung“ nur die Errichtung eines Regimes einer tamilisch-kommunistischen Aufstandsbewegung, der *Liberation Tigers of Tamil Eelam* (LTTE)⁶⁰ in dem überwiegend tamilischen Gebieten im Norden und Osten von Sri Lanka übrig geblieben zu sein schien, eine ziemlich terroristische Herrschaft der sri-lankatamilischen Variante der 68-Generation,⁶¹ die für die Mehrheit der 173 politischen Mordanschläge gegen politisches Führungspersonal verantwortlich ist.⁶²

Diese linke Terrorherrschaft der Tamilenkader konnte dann nur durch „Bürgerkrieg“, d.h. durch Sezessionskrieg und zwar endgültig erst im Jahr 2009, überwunden werden. Auslöser für diesen Bürgerkrieg mit langer Vorlaufzeit stellte zwar die Tötung von 13 srilankischen Soldaten durch die LTTE im Juli 1983 und die dabei ausgelösten Pogrome gegen Tamilen in den überwiegend singhalesisch bewohnten Gebieten Sri Lanka dar, wirklicher Grund war jedoch die bereits vorher geforderte Einführung einer Parteiverbotskonzeption, welche die parlamentarische Vertretung von Politikern und deren Wählern unmöglich machte, welche eine bestimmte politische Agenda vertreten wollten, nämlich die Gründung eines tamilischen Staates in Sri Lanka.

Auch wenn diese gegen die Anliegen von Tamilen gerichtete Parteiverbotskonzeption sich am Vorbild der Indischen Union orientiert hat, welche seit Zeiten von Premierminister *Nehru* bei überzeugender weit über das bundesdeutsche Maß hinausgehende Gewährleistung des politischen Pluralismus im übrigen, Separatismus verbietet, so ist die dabei implizierte Annäherung an das bundesdeutsche Parteiverbotskonzept nicht zu verkennen, welches sich gegen die politische Agenda einer potentiellen Parlamentsmehrheit richtet (und sei diese eine regionale Mehrheit). Diese Verbotskonzeption ordnet sich dabei auch in die Schrankenziehung für die Vereinigungsfreiheit nach der Verfassung von 1978 ein: Nach Artikel 15 (4) ist danach das mit Artikel 14 (1) c garantierte Recht der Vereinigungsfreiheit beschränkt durch Gesetzesvorschriften, die im Interesse der rassischen und religiösen Harmonie oder aus volkswirtschaftlichen Gründen erlassen sind. Der mit dem linksgerichteten bundesdeutschen Verfassungsverständnis sicherlich kompatible Antirassismus als Schranke der Vereinigungsfreiheit kann dann rassenpolitisch effektiv eingesetzt werden, weil dann den Tamilen - wie vergleichbar den Kurden in der Türkei⁶³ - „Rassismus“ vorgeworfen werden

⁵⁸ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Tamil_United_Liberation_Front

⁵⁹ S. bei *Chandraprema*, a.a.O.: „In October 1983, all the TULF legislators, numbering sixteen at the time, forfeited their seats in Parliament for refusing to swear an oath unconditionally renouncing support for a separate state in accordance with the Sixth Amendment to the Constitution of Sri Lanka.“ Dies führte dann angesichts der ohnehin schon verfassungsändernden Mehrheit der Regierungspartei UNP fast zu einem Einpartei-Parlament.

⁶⁰ S. http://de.wikipedia.org/wiki/Liberation_Tigers_of_Tamil_Eelam

⁶¹ S. zur deutschen Variante den 8. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Die deutschen 68er: Die eigentlichen Neo-Nazis? Plädoyer für die Bewältigung der Vergangenheit der wesensverwandten „68er“** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/09/SoziBwltg-VIII-68er.pdf>

⁶² S. http://en.wikipedia.org/wiki/List_of_assassinations_of_the_Sri_Lankan_Civil_War

⁶³ Zum türkischen Parteiverbot s. den 16. Teils der vorliegenden Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbot als Diktaturersatz. Kemalistisches Verbotskonzept als deutscher Bezugspunkt?**

kann, wenn sie Separatismus oder die Föderalisierung des Staates fordern. Es bestätigt sich dabei die Erkenntnis, daß der Antirassismus durchaus rassistisch sein kann, wie auch der bundesdeutsche multirassistische „Antifaschismus“ belegt, der auf eine Metamorphose des gewissermaßen klassischen Rassismus hinausläuft⁶⁴ und dann politisch rechtsstehende Deutsche in einer Weise bekämpft wie Rassisten die Angehörigen einer als minderwertig angesehenen Rasse: Für diese Art einer ideologischen bundesdeutschen Apartheid steht etwa der Slogan: Menschenrechte statt rechte Menschen.⁶⁵

Eine derartige „antirassistisch“, also ideologisch begründete Parteiverbotskonzeption kann aufgrund der Gefährdung der Demokratie, wie das Beispiel des Bürgerkriegs von Sri Lanka zeigt, dementsprechend nicht als „notwendig“ für eine demokratische Gesellschaft im Sinne der EMRK anerkannt werden. Vielmehr ist eine Konzeption als „notwendig“ anzuerkennen, die in Sri Lanka die demokratische Ordnung zumindest hinsichtlich der Gebiete der Mehrheitsbevölkerung der Singhalesen trotz erheblichen Gefährdungen aufrechterhalten hat, nämlich die auf den Notstand ausgerichtete Verbotskonzeption, die bei rechtmäßigen Verhalten den vollen politischen Pluralismus garantiert. Dagegen hätte die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption die in der sog. Dritten Welt auf demokratische Weise massiv erfolgten Demokratieabschaffungen nicht verhindern können, schon weil das Verbot dann gegen Mehrheitsparteien hätte durchgesetzt werden müssen, was ja nur durch (vorübergehend wirksamen) Militärputsch wie in Thailand⁶⁶ oder (dann eher langfristigen) Errichtung einer (linken) Volksdemokratie möglich wäre wie etwa als „DDR“ als Diktatur der Linken praktiziert.⁶⁷ Dementsprechend hätte die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption, deren Ziel letztlich doch nur die Sicherstellung des einmal etablierten Parteiensystem darstellt,⁶⁸ dieser zur Einparteidiktatur entschlossenen Mehrheitspartei wohl eher die Argumente zu einer unter Berufung auf den Demokratieschutz begründeten Demokratieabschaffung geliefert, wie die jüngste Entwicklung in der arabisch-islamischen Welt aufzeigt.⁶⁹ Auch dies ist ein Beleg, daß nur eine Parteiverbotskonzeption als „notwendig“ für eine „demokratische Gesellschaft“ anerkannt werden kann, welche den politischen Pluralismus sichert. Sri Lanka zeigt beide Möglichkeiten auf: Hinsichtlich der Singhalesen die mit dem Pluralismus vereinbare notstandrechtliche Verbotskonzeption, hinsichtlich der Tamilen die zur Demokratie-beseitigung beitragende Parteiverbotskonzeption, welche eine bestimmte politische Agenda ächtet und sich auf eine ideologische Konzeption stützt.

<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-16>

⁶⁴ S. dazu den Beitrag des Verfassers: **Von der amerikanischen Sklaverei zum bundesdeutschen Kampf gegen Rechts - Metamorphosen des Rassismus, 1. Teil: Die westliche Vorgeschichte des NS-Rassismus**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2023/04/rassenrechtTeil1.pdf>

⁶⁵ S. dazu den 5. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verbot, politisch rechts zu sein. Kann man in der Bundesrepublik Deutschland eine politisch rechte Position vertreten?**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2024/09/Surrog5-Rechtsseinverbot.pdf>

⁶⁶ S. zum Parteiverbot / Militärputsch in Thailand den 23. Teil der vorliegenden Serie zur Parteiverbotskritik: **Liberales „Demokraten“ mit Parteiverbot und Militärdiktatur gegen „Populisten“: Mitte-Herrschaft im Königreich Thailand** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-23.pdf>

⁶⁷ S. dazu den 8. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Die heimliche Verfassungskonzeption der deutschen VS-Linken (und Mitte?): Die DDR-Verfassung von 1949**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2024/03/Surrog8-DDRV49.pdf>

⁶⁸ S. dazu den 9. Teils der vorliegenden Serie zum Parteiverbotskritik: **Etabliertes Parteiensystem als eigentliches Schutzgut des Parteiverbots oder: Die profaschistische Wurzel der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/12/VerbKrit9-1.pdf>

⁶⁹ Dies ist Gegenstand des vorausgegangenen 17. Teils der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Militärputsch zur Demokratiesicherung? Diktaturbegründung im islamischen Kulturkreis und bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption:** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-17>

Hervorzuheben ist, daß die TULF seit 1989 in Verbindung mit anderen tamilischen Parteien als *Tamil National Alliance* (TNA) wieder an Sri-Lanker Parlamentswahlen teilnehmen durfte⁷⁰ und dabei bei einem Stimmenanteil von 3,37 % der Wahlberechtigten 10 Sitze des 225 Sitze umfassenden Parlaments des Staates Sri Lanka (1994 bei 1,6 % Wählerstimmen fünf Sitze etc.)⁷¹ gewinnen konnte. Bemerkenswerter Weise hat bei den jüngsten Parlamentswahlen die nunmehr maßgebliche Tamilenpartei Illankai Tamil Arasu Kachchi⁷² (etwa: Föderale Partei) nur 2,31% der Stimmen erhalten, neben noch weiteren unbedeutenden Gruppierungen, d.h. daß sich die eigentlich (in der BRD-Ideologiesprache) „rechtsextreme“ Singhalesen-Partei JVP als nunmehr überwiegend wieder „linksextreme“ Partei auch bei den Tamilen weitgehend durchgesetzt hat! Wohl auch eine mentalitätsprägende Folge des von den Tamilen verlorenen Bürgerkriegs (ähnlich wie der von den Deutschen verlorene Weltkrieg zum Amerikanismus führen konnte mit der „Christdemokratie“ im Zentrum, die nicht mehr wie noch ihre historischen Vorgänger als „ultramontan“ eingeordnet werden kann, sondern als „ultraozeanisch“ eingeordnet werden muß).

Diese 6. Verfassungsänderung stellt für diese Gruppierung(en) der Tamilen jedoch durchaus noch ein Problem dar, wie sich etwa daraus ergibt, daß ein Parteiführer einem Bericht der maßgeblichen indischen Tageszeitung *The Hindu* von 2012, wonach die TNA ihren Programmpunkt eines separaten Tamilenstaates nicht aufgeben würde,⁷³ sich veranlaßt sah, dem mit dem Argument entgegengetreten zu müssen, es läge eine irreführende Übersetzung vor,⁷⁴ da lediglich Autonomie im Rahmen einer Föderalisierung Sri Lankas angestrebt würde.⁷⁵ Auch hat die militärische Lösung des Konflikts im Jahr 2009 letztlich den Volksgruppenkonflikt noch nicht politisch wirklich geklärt, was zur Folge hat, daß ein Sicherheitsgesetz erlassen worden ist,⁷⁶ das sich hauptsächlich gegen tamilische Organisationen richtet. Immerhin muß dabei hervorgehoben werden, daß mit diesem Gesetz einer realen Gefahr entgegengetreten wird und dieses Gesetz nicht im Sinne eines bundesdeutschen Verfassungsschutzgesetzes angewandt wird, das mit einer gedankenpolizeilichen Methodik Ideologieverbote durchsetzt.

Unbegrenzter parteipolitischer Pluralismus von Sri Lanka aufgrund Fehlens des ideologischen Demokratieschutzes

Wie bereits deutlich geworden sein sollte, ist in Sri Lanka gestützt auf einem durchaus dem Artikel 3 (3) des Grundgesetzes ähnlichen Diskriminierungsverbots in Artikel 12 (2) der Verfassung hinsichtlich „political opinion“ - neben „race“,⁷⁷ „religion“,⁷⁸ „caste“, „sex“ und

⁷⁰ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lankan_parliamentary_election,_1989

⁷¹ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lankan_parliamentary_election,_1994

⁷² https://de.wikipedia.org/wiki/Illankai_Tamil_Arasu_Kachchi

⁷³ S. dazu den Artikel in *The Hindu* vom 12. Juni 2012: Sri Lankan Tamil party retains 'separate state' constitution: <http://www.thehindu.com/news/international/sri-lankan-tamil-party-retains-separate-state-constitution/article3462844.ece>

⁷⁴ S. den Bericht in *The Hindu* vom 14.06.2012: <http://www.thehindu.com/news/international/tna-leader-blames-it-on-translation/article3524801.ece?ref=relatedNews>

⁷⁵ Ob dies zutrifft, mögen Kenner des Tamilischen entscheiden:

http://www.thehindu.com/multimedia/archive/01095/ITAK_constitution_1095830a.pdf

⁷⁶ S. http://www.satp.org/satporgtp/countries/shrilanka/document/actsandordinance/prevention_of_terrorism.htm

⁷⁷ Dieses Diskriminierungsverbot steht allerdings einer antirassistisch begründeten Rassenpolitik nicht entgegen wie auch der bundesdeutsche „Antifaschismus“ zeigt.

⁷⁸ S. zur Problematik die folgenden Ausführungen zum Buddhismus.

„language“⁷⁹ - ein unbeschränkter politischer Pluralismus festzustellen, der für die deutsche politische Klasse, die tatsächlich glaubt, in der Bundesrepublik Deutschland würde „Vielfalt“ bestehen (worunter im Zweifel zunehmend allerdings mehr ein multirassistischer Hauptfarbenpluralismus als eine in politisch konnotierten Farben ausgedrückte politische Vielfalt gemeint ist), angesichts der fortwährend mit Parteiverbotsforderungen und Geheimdiensteinsatz mit Staatspropaganda („Verfassungsschutzberichte“) angestrebten Pluralismus-Beschränkung „gegen rechts“ beschämend sein müßte. Dieser politische Pluralismus einer freien Demokratie in Sri Lanka mit einer Vielzahl von politischen Parteien⁸⁰ und politischen Vereinigungen wird begünstigt durch eine sehr erleichterte Wahlzulassung von Parteien, die unbeschränkte Bildung von Wahlallianzen und das strikte mit der Verfassung von 1978 eingeführte Verhältniswahlrecht. Dieses Wahlsystem ist zwischenzeitlich allerdings über eine 20. Verfassungsänderung⁸¹ durch ein hybrides System ersetzt worden, das tendenziell eine Rückkehr zum britischen Wahlsystem darstellt, allerdings korrigiert durch eine nach Proporz gewählte nationale Liste, wofür auch eine maßvolle Sperrklausel vorgesehen ist.⁸²

Anders als in der Bundesrepublik Deutschland gibt es in Sri Lanka keine eigenartige „Verfassungsschutzberichte“, die unerwünschte politische Opposition des eigenen Volks aus ideologie-politischen Gründen amtlich zu Feinden („Verfassungsfeinde“) erklären oder sie wegen angeblich falscher Auffassungen, insbesondere „Gedankenguts“ diffamierend, also gegen die Menschenwürde gerichtet, als „Extremisten“ vorführen. Die Abwesenheit einer derartigen amtlichen Oppositionsbekämpfung in Sri Lanka hängt natürlich mit dem notstandsrechtlichen Demokratieschutzverständnis zusammen, das zur bislang praktizierten bundesdeutschen ideologiepolitisch ausgerichteten Parteiverbotskonzeption in einem diametralen Gegensatz steht.

Ideologisch ist im Parteienspektrum Sri Lankas allerdings eine starke Linkstendenz als ideologische Hinterlassenschaft der britischen Kolonialherrschaft - *Fabian Society*⁸³ - festzustellen, die aber in der Regel nach bundesdeutschen Vorstellungen jeweils zu sehr vom singhalesischen und tamilischen Nationalismus überlagert wurde, so daß ein bundesdeutscher Verfassungsschutz wohl vor allem „Rechtsextremismus“ feststellen müßte (was einiges über der Unsinn bzw. (bayerisch ausgedrückt) „Schmarrn“ der amtlichen Ideologiebewertungs-politik nach BRD-Art besagt). Zufriedenstellen müßten deutsche Linksideologen allerdings die unterschiedlichen kommunistischen Parteien, die sich, ohne sich dabei Verbotsdrohungen ausgesetzt zu sehen, offen zum Marxismus-Leninismus bekennen dürfen (was ja Die Linke in der freiheitlichen BRD besser nicht tut: Parteiverbotsforderungen „gegen rechts“ sind da Ersatz genug).

Die wirklich politisch rechte Strömung - oder im ziemlich freiheitsfeindlichen bundesdeutschen Pluralismus-„Verständnis“ - „rechtsextreme“ Richtung wird primär von buddhistisch ausgerichteten Parteien und Organisationen vertreten, wofür beispielhaft die *Jathika Hela Urumaya* (etwa: Partei der nationale Überlieferung)⁸⁴ angeführt werden kann, die bei den

⁷⁹ Dieses Diskriminierungsmerkmal steht allerdings ausdrücklich unter dem Vorbehalt, Sprachkenntnisse verlangen zu dürfen, was dann bei einer „sinhala only“-Politik für Tamilen die Jobsuche sehr erschwert hat und den Vorwand gegeben hat, tamilische Beamte mangels hinreichender Kenntnisse des Singhalesischen dienstlich zu entfernen.

⁸⁰ Einen groben Überblick gibt dieser Wikipedia-Eintrag:

http://en.wikipedia.org/wiki/List_of_political_parties_in_Sri_Lanka

⁸¹ S. dazu etwa die Stellungnahme der Moslems Sri Lankas:

<http://srilankabrief.org/2015/05/20th-amendment-suggestions-of-the-muslim-civil-organisations/>

⁸² S. https://de.wikipedia.org/wiki/Wahlen_in_Sri_Lanka

⁸³ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Fabian_Society

⁸⁴ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Jathika_Hela_Urumaya

Parlamentswahlen von 2004 5,97 % der Wählerstimmen und dabei neun der insgesamt 225 Parlamentssitze gewonnen hatte.⁸⁵ Die Partei sprach sich entschieden gegen ein Entgegenkommen in der Tamilenfrage aus und befürwortet die Begrenzung ausländischer christlicher Missionstätigkeit, wenn nicht gar ein Konversionsverbot unter Anlehnung an moslemische Rechtsvorstellungen, wofür es allerdings im Buddhismus, anders als im Islam, keine Grundlage in religiösen Texten gibt. Eine derartige Forderung verstößt gegen die Garantie der Religionsfreiheit in Artikel 10 der Verfassung, der ausdrücklich das vom Islam seinen Anhängern grundsätzlich, wenn nicht generell verweigerte Recht einschließt, „to adapt a religion or belief of his choice.“⁸⁶ Diese Garantie erhält eine besondere Bedeutung durch die der Volksfrontverfassung von 1972 mit Artikel 9 der Verfassung von 1978 übernommenen Regelung, die den Buddhismus vorbehaltlich der Religionsfreiheit nach Artikel 10 und 14 (1) e (Freiheit zur Ausübung religiöser Kulthandlungen) unter den besonderen Schutz des Staates stellt. Die genannte Partei wird jedoch in Sri Lanka nicht amtlich als „verfassungsfeindlich“ bekämpft, ein Begriff, welcher bekanntlich mit dem Prinzip der Volkssouveränität auf Kriessfuß steht, da Volkssouveränität das Recht zur Verfassungsschöpfung bedeutet, welches sich individualrechtlich in der Berechtigung zur Verfassungskritik verwirklicht. Dabei dürfte diese Partei mit sich häufig umbildenden Gruppierungen verbunden sein wie die *Sinhala Bala Mandalaya*,⁸⁷ deren Mitglieder sich mit „*Sinhala Jatiya Jayaveva*“⁸⁸ - etwa: „Siegheil der singhalesischen Rasse!“ - begrüßen, ohne dabei irgendwelchen Strafverfolgungen ausgesetzt zu sein, womit sie in der freiheitlichen Bundesrepublik Deutschland bei Verbotsdrohung rechnen müßten.

Der verfassungsrechtlich verankerte Antirassismus richtet sich in Sri Lanka, anders als in der BRD etwa als „Volksverhetzung“, nicht gegen die Mehrheitsbevölkerung, sondern dient dieser als Instrument, ihre Anliegen gegen Minderheiten durchzusetzen, deren Anliegen dabei als „rassistisch“ gekennzeichnet werden (können). Diese buddhistische Gruppierung hat sich im übrigen auch dafür ausgesprochen, den safranfarbigen und grünen Streifen von der Staatsflagge⁸⁹ zu streichen, welche die Tamilen / Hindus und die Moslems repräsentieren, so daß allein das Wappen bzw. die Standarte des letzten selbständigen und erst 1815 von den Briten annektierten singhalesischen Königsreichs von Kandy⁹⁰ als sri-lankische Staatsflagge verbliebe. Dieses Wappen, das als Standarte des Königreichs Kandy gedient hatte, zeigt auf rot-braunem / weinrotem Grund einen mit buddhistischen Symbolen eingerahmten und mit Schwert bewaffneten Löwen, letzteres wohl ein auf den Iran (Arien)⁹¹ zurückgehendes Symbol, welches das „Löwenvolk“ der Singhalesen (von *singha*: Löwe) repräsentiert und auf den in der auf Pali im 5. Jahrhundert verfaßten und dann fortgeschriebenen Nationalchronik Mahāvamsa⁹² geschilderten Stammvater *Vijaya*⁹³ zurückführen soll.

⁸⁵ S. http://de.wikipedia.org/wiki/Parlamentswahl_in_Sri_Lanka_2004

⁸⁶ S. zur Bedrohung der bundesdeutschen Verfassungsordnung weniger durch den Islam als durch eine den Islam schützende VS-Konzeption den 23. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Islamfreundlichkeit als Verfassungsgebot? Protoislamische Religionspolitik durch „Verfassungsschutz“**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/11/Surrog23-IslamfrkVS.pdf>

⁸⁷ S. https://www.google.de/search?q=sinhala+bala+mandalaya&ie=utf-8&oe=utf-8&gws_rd=cr&ei=a2ZnVYncPIShsAHBu56YAw

⁸⁸ S. bei *Wilson*, a. a. O., S. 196; es ist darauf hinzuweisen, daß der Begriff „Nation“ und „Rasse“ wie wohl auch in anderen asiatischen Sprachen im Singhalesischen identisch ist.

⁸⁹ S. http://de.wikipedia.org/wiki/Flagge_Sri_Lankas

⁹⁰ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Kingdom_of_Kandy und zur entsprechenden Stadt: <http://de.wikipedia.org/wiki/Kandy>

⁹¹ Vgl. dazu das Wappen des Kaiserreichs Persien:

http://de.wikipedia.org/wiki/Hoheitszeichen_des_Iran#/media/File:Lion_and_Sun_Emblem_of_Persia.svg

⁹² S. dazu: <http://mahavamsa.org/>

⁹³ S. <http://de.wikipedia.org/wiki/Vijaya> bzw. (viel besser): http://en.wikipedia.org/wiki/Prince_Vijaya ; s. dazu den hervorragenden Beitrag von *Stratheren*, a. a. O.

Der - vielleicht abgesehen von den klassischen kommunistischen Richtungen⁹⁴ - alle singhalesischen Parteiformationen mehr oder weniger stark erfassende singhalesische (buddhistische) Nationalismus⁹⁵ erleichtert dabei die Bildung von Wahl- und Koalitionsbündnissen erheblich, wobei es dann nicht verwundern sollte, daß eine „rechtsextreme“ buddhistische Organisation die eher sozialdemokratisch Linkspartei SLFP (dazu gleich) oder die leninistische Gruppierung - mit allerdings rechtsextremen Zügen - JVP die zumindest ursprünglich sogar im europäischen Sinne konservative UNP (dazu gleich) unterstützt oder gar ein entsprechendes Wahl- und Regierungsbündnis eingeht. An einer „rechtsextremen“ Parlamentsfraktion würde in Sri Lanka eine Regierungsbildung nicht scheitern, während es in der Bundesrepublik Deutschland üblich ist, daß „die Demokraten“ (also ehemalige Blockparteien unter Einschluß der maßgeblichen SED!) - eine gegen die Volksherrschaft gerichtete Ausgrenzungsformel nach Verfassungsverständnis einer „DDR“ (s. Artikel 6 der DDR-Verfassung von 1949), die es in Sri Lanka nicht gibt - die Funktionsunfähigkeit des Parlamentarismus durch „Brandmauern“ in Kauf nehmen, sollte wegen des Ausschlusses einer Regierungsbildung mit einer derartigen Rechtspartei keine parlamentarische Mehrheit zustanden kommen und damit die Regierungsunfähigkeit des Landes eintreten: Allein dies zeigt, daß zumindest mentalitätsmäßig die Demokratie in Sri Lanka besser verankert ist als im Demokratie-Sonderweg Bundesrepublik Deutschland!

Diese weitreichende Bereitschaft zu parteipolitischen Koalitionsbildungen sollte jedoch nicht mit politischer Beliebigkeit verwechselt werden. In Sri Lanka ist man sich sehr bewußt, daß Demokratie den durch demokratische Wahlen ermöglichten Wechsel zwischen einer eher rechten und einer eher linken Parteiformation zur Voraussetzung hat, so daß eine „Mitte“ von vornherein verfehlt ist. Der Begriff einer „Mitte“ spielt dementsprechend demokratieadäquat in Sri Lanka keine Rolle.⁹⁶ Deshalb ist die Demokratie in Sri Lanka dadurch praktisch verankert, daß ein nahezu regelmäßiger Wechsel zwischen der *United National Party* (UNP)⁹⁷ und der *Sri Lankan Freedom Party* (SLFP)⁹⁸ bzw. zwischen deren jeweiligen Wahl-bündnissen stattgefunden hat.

Dieser Wechsel hat sich ursprünglich aufgrund des britischen Mehrheitswahlrechts wie von selbst in einer manchmal sogar extremen Weise ergeben, wird aber vor allem nach Einführung des Verhältniswahlrechts im Jahr 1978 in Form von Wahlbündnissen, die sich jeweils um eine der genannten Hauptparteien bilden, fortgesetzt. Etwa bei den Parlamentswahlen von 2010⁹⁹ trat eine um die SLFP gruppierte *United People's Freedom Alliance*¹⁰⁰ - ursprünglich unter Einschluß der JVP, die jedoch aus diesem Bündnis ausgeschieden ist - gegen eine um die UNP

⁹⁴ Auch diesbezüglich macht *Wilson*, a. a. O., S. 21 die Einschätzung, wonach sich alle Parteien das Volksgruppenanliegen zu eigen gemacht hätten: „these include the Trotskists and Communist Parties which were at one time liberal in their attitude to the ethnic question.“

⁹⁵ Hierzu ist auf den durchaus empfehlenswerten Beitrag von *Rösel* zu verweisen, auch wenn dieser zu stark der Theorie der (künstlichen) „Konstruktion“ sozialer Phänomene wie Nationen verpflichtet ist; der singhalesische Buddhismus ist danach Produkt parteipolitischer Manöver, was durchaus einen wahren Kern enthält, nur kann ein solches „Manöver“ nur gelingen, wenn etwas historisch vorhanden ist, was sich nicht so einfach „erfinden“ läßt, wie dies die neuere anti-nationalistische Politologie als „Aufklärung“ behauptet.

⁹⁶ Daß dies auch in der BRD so der Fall sein müßte, wird in der Neuauflage von 2024 des Kaplaken-Bandes des Verfassers dargestellt: **Konsensdemokratie. Die Mitte als Demokratieproblem**
<https://antaios.de/gesamtverzeichnis-antaios/reihe-kaplaken/1106/konsensdemokratie.-die-politische-mitte-als-demokratieproblem>

⁹⁷ S. http://en.wikipedia.org/wiki/United_National_Party sowie deren Website: <http://www.unp.lk/>

⁹⁸ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lanka_Freedom_Party

⁹⁹ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lankan_parliamentary_election,_2010

¹⁰⁰ S. http://en.wikipedia.org/wiki/United_People%27s_Freedom_Alliance

gruppierte *United National Front*¹⁰¹ an. Die Bildung derartiger Wahlallianzen vor einer anstehenden Wahl zeugt für einen viel größeren Respekt vor dem Wähler als die häufig, wenn nicht generell nach dem Wahlausgang verschobene Koalitionsbildung in der Bundesrepublik, was dann wie derzeit durch *Fritz Merz* (CDU) zu Ergebnissen führt, die nach überwiegender Meinung der Wählerschaft dem Wahlergebnis entschieden widersprechen: Macht nichts, hauptsächlich die Demokratie ist geschützt, bei Bedarf mit Unterstützung kommunistischer Fraktionen!

Linkswende der ursprünglich konservativen UNP als (schließlich) politischer Kollaps

Die im Jahr 1946 von *Don Stephen Senanayake*,¹⁰² dem „Vater der Nation“ (zumindest so etwas wie ein Adenauer von Sri Lanka), gegründete UNP ist die eigentliche Unabhängigkeitspartei und als solche aus dem Ceylon National Congress¹⁰³ hervorgehend mit der Indischen Kongreßpartei vergleichbar, wenngleich sie ursprünglich schon aufgrund einer von etablierten Minderheiten wie Katholiken (mit häufig portugiesischen Familiennamen) oder überwiegend protestantischen *burghern* (mit häufig holländischen oder englischen Vor- und Familiennamen)¹⁰⁴ und auch Moslems wesentlich geprägten Mentalität als viel konservativer einzustufen war als das indische Gegenstück und dies durchaus in einem fast europäischen Verständnis von „konservativ“. Von einem seinerzeit bekannten deutschen Asienkorrespondenten war die UNP noch in den 1980er Jahren aufgrund der Interessenverflechtung ihrer Führungsschicht mit der kolonial geprägten Wirtschaft als „konservativ-reaktionär“ eingestuft worden.¹⁰⁵ Dies sollte sich aufgrund der weitgehenden Akzeptanz der dann unter Führung von SLFP-Regierungen eingeführten Sozialisierungen entscheidend ändern. Unter *J.R. Jayewardene*¹⁰⁶ versprach die UNP, wie „christdemokratisch“ ist man versucht zu sagen,¹⁰⁷ dann nicht die Abschaffung des Sozialismus, sondern seine effektivere Umsetzung, wobei als Modell Singapur propagiert wurde. Nicht unter der eigentlichen sozialistischen SLFP, sondern unter der Herrschaft der UNP wurde Sri Lanka mit der Verfassung von 1978 zur *Democratic Socialist Republic* erklärt. Erklärt dies, weshalb die UNP Mitglied der (christdemokratisch-„konservativen“) *International Democratic Union*¹⁰⁸ und damit zur Schwesterpartei von CDU / CSU werden konnte? Der Nachfolger von „J.R.“ (er wurde unter Anspielung auf den Bösewicht in der zeitgenössischen US-Spielfilmserie „Dallas“ gerne so bezeichnet), der durchaus erfolgreiche Sozialpolitiker *Ranasinghe Premadasa*,¹⁰⁹ mit dem erstmals ein Vertreter der Unterschicht (Niedrigkastigen) die maßgebliche Machtposition des Inselstaates

¹⁰¹ S. http://en.wikipedia.org/wiki/United_National_Front_%28Sri_Lanka%29

¹⁰² S. http://en.wikipedia.org/wiki/D._S._Senanayake

¹⁰³ S. <https://www.britannica.com/place/Sri-Lanka/Growth-of-nationalist-power>

¹⁰⁴ S. <http://de.wikipedia.org/wiki/Burgher>; zu diesen *Michael Robert* u. a., *People in Between. The Burghers and the Middle Classe in the Transformations within Sri Lanka, 1790s-1960s*, Bd. 1, 1989; zum Nachteil des Landes findet eine kontinuierliche Abwanderung dieser eurasischen Bevölkerungsschicht statt, die in Ceylon den klassischen Liberalismus repräsentiert hat; diese Abwanderung ist nicht auf Diskriminierungsmaßnahmen zurückzuführen, sondern scheint durch das Gefühl motiviert zu sein, im demokratischen Sozialismus des singhalesischen Nationalismus nicht mehr wirklich gebraucht zu werden.

¹⁰⁵ S. *Hans Walter Berg*, *Gesichter Asiens*, 1983, S. 136.

¹⁰⁶ S. http://de.wikipedia.org/wiki/Junius_Richard_Jayewardene

¹⁰⁷ S. dazu auch den 18. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Rückkehr des Sozialismus durch die Christdemokratie?** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2025/02/SoziBwltg-XVIII-CDU-Sozialism.pdf>

¹⁰⁸ S. https://en.wikipedia.org/wiki/International_Democrat_Union wo auch zu sehen ist, daß dieser CDU-Partner seit den jüngsten Parlamentswahlen nur noch 0,9% der Parlamentssitze und damit nur über zwei Parlamentssitze verfügt und dies war einmal eine festetablierte Mehrheitspartei: dies sollte der sozialistischen CDU zu denken geben!

¹⁰⁹ Ihm ist es vor allem zu verdanken, daß man zumindest in den singhalesischen Gebieten Sri Lankas keine Slums mehr feststellen kann.

erhielt, wurde dann in einer *Spiegel*-Reportage mit einer gewissen Berechtigung als „sozialistischer Diktator“ klassifiziert.¹¹⁰

In der Übergangsphase nach Niedergang des Kommunismus in der maßgeblichen Sowjetunion mit zahlreichen Auswirkungen auch auf Sri Lanka schien es zeitweise so, als könnte die UNP langsam wieder zu ihren „reaktionären“ Wurzeln zurückzufinden, so daß Sri Lanka mit der UNP als wieder so etwas wie einer Rechtspartei die Chance hätte haben können, an die Situation der ersten Unabhängigkeitszeit anzuknüpfen als Ceylon ein höheres Pro-Kopf-Einkommen hatte als die jetzigen „Tigerstaaten“ Süd-Korea oder Thailand. Die zwischenzeitlich entstandene beeindruckende Skyline von Colombo¹¹¹ und der sehr moderne und für den indischen Ozean zentrale Hafen¹¹² vermitteln den Eindruck, daß diese Situation bei einer gut ausgebildeten Bevölkerung mit der geringsten Analphabeten-Quote Asiens durchaus hätte erreicht werden können. Dafür hätte auch gesprochen, daß anders als die Indische Union sich Sri Lanka im Kern doch als Nationalstaat im europäischen Sinne etablieren könnte, so daß ein wirtschaftlicher Aufstieg¹¹³ wie im Nationalstaat (Süd-)Korea¹¹⁴ durchaus hätte möglich sein können. Dies ist dann sozialistisch und ökologisch (zumindest bislang) verspielt worden. Die derzeitige Linksregierung wird dies trotz ihrer massiven Mehrheit nicht ändern können und wohl auch nicht wollen. Dazu bedürfte es grundlegender Reformen durch eine politische rechte Richtung, die jedoch nicht zu existieren scheint.

Die eigentliche sozialistische Partei stellt jedoch die Sri Lanka Freedom Party (SLFP)¹¹⁵ dar, die vom ehemaligen UNP-Mitglied *Solomon West Ridgeway Dias Bandaranaike*¹¹⁶ 1951 gegründet wurde. Diese Partei kann als „sozialdemokratisch“ eingeordnet werden, ist aber wahrscheinlich wegen ihres betont singhalesisch-buddhistischen Nationalismus nicht Mitglied der sozialdemokratischen Sozialistischen Internationale (auch nicht als assoziiertes Mitglied oder mit Beobachterstatus),¹¹⁷ sondern pflegte Verbindungen zu den kommunistischen Parteien des Auslandes und natürlich auch des Inlandes, die man für die Koalitionsbildung gegen die UNP brauchte. *Bandaranaike* hat - wie schließlich auch andere Mitglieder der sehr europäisierten und häufig einer christlichen Konfession, insbesondere dem Katholizismus¹¹⁸

¹¹⁰ Gesendet in SAT 1 am 4.5.1993 ab 23 Uhr.

¹¹¹ <https://www.google.de/search?q=colombo+skyline+2016&tbm=isch&tbo=u&source=univ&sa=X&ei=9J1yVbahM8msU53jg4AK&ved=0CCQQAQ&biw=1100&bih=651>

¹¹² Der Verfasser konnte diesen beeindruckenden und sehr modernisierten Hafen in offizieller Funktion besuchen, war er doch von der Internationalen Schifffahrtsorganisation als Referent zu Fragen des internationalen Meeresumweltschutzes der Anrainerstaaten des Indischen Ozeans eingesetzt, wie auch in seiner politischen Biographie erwähnt wird:

<https://www.beck-shop.de/kallina-schuesslburner-rechtsabweichler-ministerium/product/38789784>

¹¹³ S. zum Nationalstaatskonzept als Voraussetzung des wirtschaftlichen Aufstiegs den 1. Teil der Serie zur Europakritik: **Wesen und Geschichte des National-Staates als Grundlage wirtschaftlichen Fortschritts und der Demokratie und seine Bedrohung durch „Europa“**

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Kritik-der-Europaideologie_Teil-1.pdf

¹¹⁴ S. zum Parteiverbot in Süd-Korea den 20. Teil der vorliegenden Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbot in Süd-Korea und Demokratieheuchelei der (deutschen) Linken**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-20.pdf>

¹¹⁵ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Sri_Lanka_Freedom_Party besser:

https://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lanka_Freedom_Party

¹¹⁶ S. http://de.wikipedia.org/wiki/S._W._R._D._Bandaranaike

¹¹⁷ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Sozialistische_Internationale#Assoziierte_Organisationen (auch sonst keine Partei aus Sri Lanka)

¹¹⁸ Der durchaus sehr positive Beitrag des katholischen Bevölkerungsteils an der Entwicklung des Inselstaates wird gut dargestellt von *Heinz Bechert*, Die Periode der portugiesischen Herrschaft und die Anfänge der römisch-katholischen Kirche auf der Insel Ceylon in: *Exotica. Portugals Entdeckungen im Spiegel fürstlicher Kunst- und Wunderkammern der Renaissance*, KMH-Katalog, Wien 2000, S. 87 ff.

anhängenden politischen Familien Ceylons¹¹⁹ - erkannt, daß die demokratische Staatsform die Anpassung an die Mehrheit erfordert und diese ist nun einmal in Sri Lanka buddhistisch und singhalesisch. Es belegt sich: Demokratie, soll sie genuin sein, fördert nicht den Universalismus, sondern die Provinzialisierung. Diese Erkenntnis hatte dann zahlreiche Übertritte von „Regierungschristen“ zum Buddhismus zur Folge.

Der bereits aufgrund der portugiesischen Annektion des Königreichs Kotte¹²⁰ (Sri Jayawardanapura)¹²¹ im Süden der Insel, das die Mehrheit der Singhalesen umfaßt hatte und der daraufhin eingeleiteten (Zwangs-)Katholisierung im Absterben¹²² begriffene Buddhismus, welcher im selbständig gebliebenen Königreich Kandy einer schleichenden Hinduisierung ausgesetzt war, ist durch *Anagarika Dharmapala* (*Don David Hewavitarna*),¹²³ inspiriert durch europäischen Sektenströmungen wie die Theosophische Gesellschaft, die auch die Arier-Mythologie des deutschen Nationalsozialismus beeinflusst haben,¹²⁴ wiederbelebt worden. Dazu mußte man sich der Hilfe der thailändischen Monarchie bedienen, um etwa bei Mönchen so etwas wie die apostolische Kontinuität bei Mönchsweißen wieder zu etablieren. In der Hauptstadt Colombo war im übrigen für einige Zeit die Buddha-Statue der Botschaft des Königreichs Thailand die einzige derartige buddhistische Statue!

Der von *Anagarika Dharmapala* vertretene Ideologiekomplex¹²⁵ läßt sich durch die Übernahme neuer Rassen- und Sprachverwandtschaftstheorien, Kultivierung eines militanten aus dem Nationalepos Mahāvamsa abgeleiteten Geschichtsbildes bei antikolonialistischer Rhetorik mit einem virtuellen Fremdenhaß und als Überlegenheitsanspruch zusammenfassen, welcher mit der Angst vor einer bedrohten Minderheitsposition im gesamtindischen Kontext einhergeht: „Damit hat dieser Singhala-Buddhismus bereits wesentliche Formen und Funktionen eines ethnischen, eines völkischen Nationalismus angenommen. Er ist die Lehre von der Entstehung, vom Leiden, von den natürlichen Anrechten, von der historischen Prädestination und der moralischen Mission des Volkes... Seit *Anagarika Dharmapala* verfügt ein solcher Nationalismus jetzt über ein ethno-religiös definiertes homogenes Volk und eine unter geänderten, also demokratischen Rahmenbedingungen potentiell mobilisierbare Nation.“¹²⁶

¹¹⁹ S. dazu: http://en.wikipedia.org/wiki/List_of_political_families_in_Sri_Lanka deren Bedeutung jedoch sehr im sich beschleunigenden Verschwinden begriffen ist.

¹²⁰ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Kingdom_of_Kotte

¹²¹ S. http://de.wikipedia.org/wiki/Sri_Jayawardanapura die Aussage in diesem Wikipedia-Eintrag, wonach Präsident *Jayawardena* die Stadt Kotte, nachdem er sie zur nominellen Hauptstadt und Sitz des Parlaments gemacht hat, nach sich umbenannt habe, ist falsch; allerdings war sicherlich passend, daß der traditionelle Ehrenname der Stadt Kotte, Sri Jayawardana Pura, an seinen Familiennamen erinnert, was *Rösel*, a. a. O., S. 229, zu Recht hervorhebt; für die Kosten des teils an einen japanischen Tempel, teils an den Königspalast von Kandy gemahnenden Parlamentsgebäudes kam im übrigen überwiegend Japan auf:

<https://www.google.de/maps/uv?hl=de&pb=!1s0x3ae25a082ec13591:0xae5d7cec4c69ff3f12m5!2m2!1i80!2i80!3m1!2i100!3m1!7e1!4shttp://www.panoramio.com/photo/31608125!5sParlament+sri+lanka+-+Google-Suche&sa=X&ei=zRJzVcjQLKXoywP1xYMY&ved=0CIMBEKIQMA0>

¹²² Man kann dieses bevorstehende Absterben des Buddhismus an einem prominenten Puppenspiel Rukada, das um 1900 entstanden sein dürfte, über den Sturz des letzten Königs von Kandy als Folge einer Adelsrevolte (Regierungsrevolte, da nach indischem Muster das Kabinett für die Königsernennung aus dem Kreis royaler Familien zuständig war) erkennen, welche durch katholische Formeln (Anrufung der Gottesmutter und dergl.) durchsetzt ist; s. dazu einen entsprechenden Ausstellungskatalog des Puppentheatermuseums des Münchner Stadtmuseums von 1986.

¹²³ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Anagarika_Dharmapala

¹²⁴ S. dazu etwa: *Uwe Degreif*, Woher hatte Hitler das Hakenkreuz? Zur Übernahme eines Symbols, *Zeitschrift für Kulturaustausch* 1991, S. 310, sowie *Jürgen Lütt*, Indische Wurzeln des Nationalsozialismus?, ebenda, 1987, S. 468 ff.

¹²⁵ Gut zusammengefaßt bei *Rösel*, a. a. O., S. 218

¹²⁶ S. ebenda, S. 221.

Der bundesdeutsche „Verfassungsschutz“ müßte bei aller Freiheitlichkeit diese ideologische Grundlage der sri-lankischen Unabhängigkeit und Demokratie und damit fast aller singhalesischen Parteien (ausgenommen vielleicht der orthodox-kommunistischen) als extrem „verfassungsfeindlich“ einstufen und umfassende Verbote einleiten (so daß dann nur noch Kommunismus übrigbliebe)! Da sich einer derartige bundesdeutsche Parteiverbotspolitik gegen die absolute Mehrheit der Einwohner Sri Lankas richten würde, wäre eine derartige „freiheitliche“ Verbotspolitik bundesdeutscher Provenienz ohne Diktatur nicht machbar! Das Potential der „wehrhaften“ Demokratiekonzeption für eine „Volksdemokratie“ würde sich dabei zwingend umsetzen (müssen): Der Kommunismus wäre hierfür bereitgestanden!

Der Durchbruch dieser Wiederbelebung des Buddhismus als singhalesischer Nationalismus¹²⁷ mit starken sozialistischen Tendenzen war dementsprechend verbunden mit der von den Briten gerade auf Ceylon nachhaltig geförderten Demokratisierung,¹²⁸ was *Bandaranaike* mit Gründung der SLFP¹²⁹ am 25.00. Jahrestag der Erleuchtung Buddhas und seiner eigenen Konversion zum Buddhismus und Zulegung eines häufig als „Arya Sinhala“ bezeichneten „national costume“ am hellstichtigsten erkannte. Seine Familie kann sich auf den im Jahr 1454 als Hauptarchivar genannten südindischen (tamilischen?) Hindu-Priester *Nayaka Pandaram*¹³⁰ zurückführen, der wohl mit einem vom Kabinett des Königreichs Kotte aus einer südindischen Königsfamilie ausgewählten König nach Taprobane (auf die Antike zurückgehende Bezeichnung der Insel)¹³¹ kam. Die Familie hat dann entsprechend der Machtlage auf Ceylon mehrheitlich als „Regierungschristen“ (Leute, die Christen geworden sind, weil sie zu den Machthabern gehören wollten) jeweils die entsprechende Religion angenommen (katholisch unter den Portugiesen, protestantisch unter den Holländern und anglikanisch unter den Briten, wobei erst letztere ab 1815 die gesamte Insel beherrschen konnten), und damit in der Demokratie mit einer entsprechenden Mehrheit den Buddhismus, dazu mußte dann im Laufe der Zeit der südindische Familienname singhalesisiert werden (mit Endung -aike, anstelle des südindischen / tamilischen -ram). Hinsichtlich der Anpassung an die politisch dominierende Religion sind die *Bandaranaiques* nicht die einzigen; auch bei anderen Politikern findet man christliche Vornamen und in den Familiennamen portugiesische und holländisch-englische Bestandteile, was großteils etwas über die (frühere) Religions-zugehörigkeit aussagt.

Die Parteigründung SLFP neben der UNP (wenngleich gewissermaßen aus dieser hervorgehend) hat wesentlich mit dazu beigetragen, daß sich auf Sri Lanka keine „afrikanische“ Entwicklung ergeben hat, wo häufig die Unabhängigkeitsbewegung nach umfassender demokratischer Legitimation und darauf gestützt sich formal rechtmäßig als diktatorische Einheitspartei etabliert hat (wogegen der Demokratieschutz der BRD besonders ausgerichtet ist, ohne daß diese afrikanischen Beispiele hinreichend reflektiert werden, weil man sonst die kolonialistische Unterdrückung derartiger Strömungen begrüßen müßte). Die Ausrichtung der

¹²⁷ Der Vorgang ist gut dargestellt bei *Rösel*, ebenda, insbes. S. 218 ff.

¹²⁸ Die entsprechende britische Interessenlage hat generelle Auswirkungen bis heute: während man etwa Burma als reine Pufferzone gegenüber China und dem französischen Einflußbereich und auch zu Thailand betrachtete und daher geringe Energie in die Modernisierung des Verfassungslebens investierte, war dies in Malaysia und eben in Sri Lanka gänzlich anders; bei Sri Lanka spielte die Vorstellung eine Rolle, diese Insel als britisches Gebiet eventuell behalten zu können, wenn man sich einmal gezwungen sehen würde, Indien aufzugeben (weshalb weder Burma noch Ceylon, aus unterschiedlichen Gründen, dem dann Kaiserreich Indien (mit dem britischen Monarchen als Kaiser von Indien) zugeschlagen wurden).

¹²⁹ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Sri_Lanka_Freedom_Party

¹³⁰ S. das Buch von *Stanley Jeyaraja Tambiah*, *Buddhism Betrayed? Religion, Politics, and Violence in Sri Lanka*; dazu auch über den *Bandaranaike*-Clan:

https://en.wikipedia.org/wiki/Bandaranaike_family#:~:text=5%20References-.History,in%20hiding%20by%20Ekneligoda%20Disawa.

¹³¹ S. <https://de.wikipedia.org/wiki/Taprobana>

SLFP auf die buddhistisch-singhalesischen Mehrheit bei sozialistischer Agenda, wobei letzteres auch eine ideologische Hinterlassenschaft der britischen Kolonialherrschaft mit ihrer *Fabian Society*¹³² darstellt, hat auch die UNP im Ergebnis auf Kosten der tamilischen Minderheit zur Anpassung gezwungen, insbesondere weil auch die UNP-Politiker dann Gefallen an der Verwaltung der unter SLFP-Regierungen sozialisierten Wirtschaft fanden. Schon der erste UNP-Premierminister nach der ersten SLFP-Regierung, *Dudley Senanayake*,¹³³ wollte die der Katholischen Kirche versprochene Rücknahme der Verstaatlichung der (Mission-)Schulen nicht mehr vornehmen mit dem Argument, er könne nicht „unscramble scrambled eggs“.¹³⁴

Noch weniger wollte man sich von den verstaatlichen Verlagen mit Tageszeitungen wie den (*Ceylon*) *Daily News*¹³⁵ (von den jeweiligen Gegnern als „daily noise“ bezeichnet) verabschieden, die man dann jeweils im Sinne der Mehrheitspartei, also dann auch der UNP, bei Respektierung eines gewissen „Binnenpluralismus“ im Sinne des bundesdeutschen sozialisierten Rundfunksystems¹³⁶ ausrichten konnte. Auch die sonstige verstaatliche Wirtschaft ließ sich jeweils parteipolitisch sehr gut einsetzen (Personalpolitik, Parteispenden, günstige Kredite für Parteikader und Korruption), womit sich dann die grundlegende Krisensituation des Inselstaates anbahnte und das Ergebnis der jüngsten Präsidenten- und Parlamentswahlen erklärt: Die SLFP hat aufgrund der Korruptions- und Verschuldungspolitik und ruinösen Klimapolitik des Bürgerkriegsgewinners *Mahinda Rajapaksa*¹³⁷ ziemlich zugunsten der marxistischen und irgendwie „rechtsextremen“ JVP abgewirtschaftet und die UNP ist aufgrund ihrer „democratic socialist“ Linkswendung als letztlich überflüssig erscheinend zugunsten einer wirklichen Linkspartei (mit „rechtsextremen“ Bezügen) im Parteibündnis auf 17,66% abgerutscht¹³⁸ mit dann noch 4,49% für UNP-Dissidenten. Die SLFP bzw. was da nach Abspaltungen und Änderungen davon übrig geblieben war, ist mit 3,14% noch stärker abgesagt als (zumindest bislang) die deutsche SPD.

Wesentliche Verfassungsentwicklung von Sri Lanka

Die sich aus dem Komplex sozialistische Wirtschaft, singhalesische Sprachpolitik („Sinhala only“) mit Diskriminierungswirkung gegenüber den Tamilen und Ausrichtung auf die buddhistische Mehrheit ergebende Konfliktlage ist zunächst vom vorbildlichen demokratisch herbeigeführten Regierungswechseln zwischen UNP- und SLFP-geführten Regierungen bis in die 1970er Jahre für Außenstehende nicht so sichtbar geworden, so daß dann Formen der politischen Gewalttätigkeit wie die Ermordung von Premierminister *Bandaranaike* durch einen buddhistischen Mönch nicht in der weitreichenden Bedeutung erkannt wurden. Vielmehr galt Ceylon für lange Zeit als Insel der Friedfertigkeit, nahezu ohne Militär und relativ geringen Polizeikräften und so konnte Ceylon den Eindruck der Friedfertigkeit dem Ideal einer buddhistischen Gesellschaft entsprechend vermitteln. Ergebnis dieses Mordanschlags war vor

¹³² S. http://en.wikipedia.org/wiki/Fabian_Society

¹³³ S. http://de.wikipedia.org/wiki/Dudley_Shelton_Senanayake

¹³⁴ S. *Wilson*, a.a.O., S. 36.

¹³⁵ S. [https://en.wikipedia.org/wiki/Daily_News_\(Sri_Lanka\)](https://en.wikipedia.org/wiki/Daily_News_(Sri_Lanka))

es gibt aber zahlreiche andere (private) Zeitungen, d.h. der politische Pluralismus ist unbestreitbar garantiert:

https://en.wikipedia.org/wiki/List_of_newspapers_in_Sri_Lanka

¹³⁶ S. dazu den 10. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Sozialisierte Meinungsfreiheit als Begleitinstrument des Parteiverbotssatzsystems gegen rechts**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2023/09/Surrog10-SozialisMeingfr.pdf>

¹³⁷ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Mahinda_Rajapaksa

¹³⁸ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Samagi_Jana_Balawegaya

allem, daß die „weinende Witwe“ *Sirimavo Ratwatte Dias Bandaranaike*¹³⁹ zur maßgeblichen politischen Figur aufsteigen konnte. Sie war in den Jahren 1960-1965, 1970-1977 und 1994-2000 Premierministerin, die erste Frau der Welt, die überhaupt ein derartiges Amt eingenommen hat. Die Jahreszahlen ihrer Regierungszeit zeigen die vorbildliche Regelmäßigkeit des demokratischen Regierungswechsels in diesem Inselstaat auf.

Von besonderer Bedeutung sollte die Regierungszeit *Sirimavo Bandaranaike* in den Jahren 1970-1977 herausstellen als die von ihr geführte Volksfrontregierung (SLFP mit den kommunistischen Parteien) ihre bei den Wahlen von 1970¹⁴⁰ errungene verfassungsändernde Parlamentsmehrheit, die sie der verzerrenden Wirkung des britischen Wahlsystems verdankte, dazu benutzte, sich bei Ausdehnung der Legislaturperiode um zwei Jahre zur Verfassungsgebende Versammlung zu erklären. Dabei wurde unter Zuständigkeit eines trotzkistischen Verfassungsministers die republikanische Verfassung von 1972 erlassen, welche die seit 1931 bestehende Verfassung mit dem britischen Monarchen als ceylonesischem Staatsoberhaupt ablöste. Der Sozialisierungsgrad der Wirtschaft erreichte unter dieser Volksfrontregierung 90%. Die dabei herbeigeführte Krise, die zum ersten bewaffneten Aufstand der JVP von 1971 führte, entwickelte sich zu einer generellen Wirtschaftskrise. Die Volksfrontregierung brach auseinander, was die Befürchtung beseitigte, die Legislaturperiode mit der äußerst linken Mehrheit könnte zur „ewigen“ erklärt werden und damit eine demokratische Demokratieabschaffung durch eine „Volksdemokratie“ herbeigeführt werden. Die dann 1977 verspätet abgehaltenen Wahlen¹⁴¹ führten angesichts der Krisensituation und der Befürchtungen hinsichtlich der Einführung eines totalitären Linksregimes dazu, daß die UNP 50,9% der Stimmen erhielt, was sich aufgrund des britischen Wahlrechts in eine Parlamentsmehrheit von 83,3 % der Sitze umsetzte. Hauptoppositionspartei wurde mit 10,7% der Sitze (auf der Basis eines Wähleranteils von 6,4%) die tamilische TULF. Die SLFP erhielt dagegen bei 29,7% der Stimmen nur 4,8% der Parlamentssitze.

Die UNP, die nach ihrer parteimäßigen Modernisierung (analog derjenigen von Helmut Kohl bei der CDU) überhaupt nicht mit der Absicht angetreten ist, den Sozialismus abzuschaffen, wie man dies von einer ursprünglich als „reaktionär“ klassifizierten Partei erwarten könnte, sondern ihn effektiver zu verwirklichen, benutzte ihre verfassungsändernde Mehrheit zum Erlass der auch derzeit noch geltenden (semi-)präsidialen Verfassung von 1978, was Sri Lanka zur *Democratic Socialist Republic* erklärte und das parlamentarische System bei Anlehnung an die französische Verfassung der 5. Republik durch ein präsidiales ersetzte, wodurch „J.R.“ der erste „Executive President“ des Landes wurde. Dabei wurde das britische Wahlsystem durch das strikte Verhältniswahlsystem ersetzt, was primär die Einführung des mit parlamentarischem Verständnis doch im Konflikt stehenden Parteienstaates¹⁴² bezweckte und dabei die Macht des Präsidenten weit über die Befugnisse des französischen Bezugspunkts ausweitete. Der freiheitsfeindliche Parteienstaat kam vor allem dadurch zum Ausdruck, daß der Präsident von allen Abgeordneten seiner Partei undatierte Rücktrittserklärungen erhielt. Es schien sich die Einführung eines autoritär-totalitären sozialistischen Systems abzuzeichnen, als die UNP (heute auf internationaler Ebene Schwesterpartei der CDU!) ihre verfassungsändernde Mehrheit dazu benutzte, unter Berufung auf die Entscheidung der Volksfrontregierung, durch Verfassungsänderung die Legislaturperiode zu verlängern, um anstelle der 1982 fälligen

¹³⁹ S. http://de.wikipedia.org/wiki/Sirimavo_Bandaranaike

¹⁴⁰ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Ceylonese_parliamentary_election,_1970

¹⁴¹ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lankan_parliamentary_election,_1977

¹⁴² S. dazu auch den 11. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verfassungsschutzgeschützter Parteienstaat als Demokratie-Relativierung: Glauben die bundesdeutschen „Demokraten“ noch an die Demokratie?** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-11.pdf

Parlamentswahlen eine Volksabstimmung¹⁴³ (die bislang einzige in Sri Lanka, eine weitere geplante wurde rechtzeitig abgesagt) über die Verlängerung der Wahlperiode des 1977 gewählten Parlaments mit einer 83% Mehrheit der UNP bis zum Jahr 1989 durchzuführen.

Als dann schließlich die Abgeordneten der Hauptoppositionspartei TULF durch Drohung mit einem „antirassistisch“ motivierten Parteiverbot wegen verfassungsrechtlich eingeführten Verbots der Sezession ihre Parlamentssitze aufgeben mußten, erhöhte sich die Parlamentsmehrheit der UNP auf über 90% und es bestand erneut die Befürchtung, daß nunmehr mit etwas anderer Konstellation, aber bei ähnlichem sozialistischen Vorzeichen zur demokratisch legitimierten Einparteienherrschaft übergegangen werden würde und Sri Lanka ein „afrikanisches“ Schicksal erleiden könnte. In der Tat spielte dann Präsident *Premadasa* schon mit dem Konzept einer *partyless democracy* auf dörflicher Ebene,¹⁴⁴ was als Ausdruck einer angeblich traditionellen buddhistischen Republik der Dörfer ausgegeben wurde.

Die dann immerhin abgehaltenen ersten Präsidentschaftswahlen von 1982¹⁴⁵ gewann dann J. R., welcher dann durch *Premadasa* abgelöst wurde, unter dessen Regierung als Präsident sich der Niedergang des Verfassungssystems in der Tat sehr beschleunigte. Dies wird durch die Petition zur Herbeiführung eines Amtsenthebungsverfahrens gegen *Premadasa* durch eine UNP-Minderheit unter Führung des Sicherheitsministers *Lalith William Samarasekera Athulathmudali*¹⁴⁶ dokumentiert, welche dem Präsidenten 43 Verletzungen von fünfzehn Verfassungsartikeln vorwarf, wobei der gewichtigste Vorwurf war, (überwiegend zur Niederschlagung des JVP-Aufstands) Todesschwadronen die extralegale Tötung Tausender erlaubt zu haben. Der Parlamentspräsident ließ jedoch die Petition nicht zu, nachdem mehrere der Unterzeichner, darunter Kabinettsmitglieder erklärten, sie hätten kein derartiges Amtsenthebungsverfahren beabsichtigt. Diese Parteirebellen verloren aufgrund der undatierten Rücktrittserklärungen in der Hand des Präsidenten, die dann mit Datum versehen wurden, ihre Parlamentssitze. *Athulathmudali* wurde nach Gründung einer *Democratic UNP* als Abspaltung von der UNP ermordet, angeblich durch einen Tamilen, wahrscheinlich stand aber die Regierung hinter dem Anschlag. Auch hier zeigt sich entgegen den Prämissen des deutschen VS-Staates: Die Verfassung können nur machthabende Politiker verletzen, nicht jedoch eine sich rechtmäßig verhaltende Opposition. Und gegen diese Machthaber würde das VS-Recht der BRD keinen Schutz darstellen, sondern wäre Instrument dieser etablierten Verfassungsfeinde zur Unterdrückung legaler Opposition!

Erstaunlich ist dann, wie nach der bald folgenden Ermordung von *Premadasa* mit der verfassungsrechtlich vorgesehenen Übergangspräsidentschaft von Premierminister *Dingiri Banda Wijetunga*¹⁴⁷ nahezu über Nacht die Rückkehr zur verfassungsrechtlichen Normalität einsetzte, die sich mit der Regierungsübernahme durch die SLFP nach den folgenden Parlamentswahlen von 1994¹⁴⁸ und Präsidentschaftswahlen vom selben Jahr¹⁴⁹ mit der Präsidentin *Chandrika Bandaranaike Kumaratunga*¹⁵⁰ (SLFP), einer geborenen *Bandaranaike* fortsetzte. In ähnlicher Weise stellte sich dann die Situation dar, als unter der Präsidentschaft des endgültigen Siegers über den tamilischen Aufstand, *Percy Mahendra Rajapaksa* (SLFP), wieder autoritäre Tendenzen einer „sultanistischen“ Familienherrschaft einsetzten und dann durch dessen unerwartete Abwahl durch die parlamentarische Wahl des Präsidenten *Pallegat*

¹⁴³ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lankan_national_referendum,_1982

¹⁴⁴ S. *Rösel*, a. a. O., S. 230 f.

¹⁴⁵ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lankan_presidential_election,_1982

¹⁴⁶ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Lalith_Athulathmudali

¹⁴⁷ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Dingiri_Banda_Wijetunga

¹⁴⁸ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lankan_parliamentary_election,_1994

¹⁴⁹ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lankan_presidential_election,_1994

¹⁵⁰ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Chandrika_Kumaratunga

Gamaralalage Maithripala Yapa Sirisena (ehemals SLFP, dann mit der UNP verbündet *New Democratic Front* unter Einbeziehung der einst von *Athulathmudali* begründeten Partei) im Jahr 2015¹⁵¹ wieder die sofortige Rückkehr zur demokratischen Normalität herbeigeführt wurde.

Zu dem entsprechenden Wahlbündnis¹⁵² der *Democratic United National Front*, das *Sirisena* zur Präsidentschaft verhalf, nachdem es bei Wahlantritt mit dem General (und erstmaligen Feldmarschall Sri Lankas) *Sarath Fonseka*,¹⁵³ dem militärischen Führer der endgültigen Niederschlagung des Tamilenaufstands, im Jahr 2010¹⁵⁴ noch gescheitert war, gehörten neben der (zumindest ursprünglich) konservativen UNP die marxistisch-leninistische bzw. doch eher (zumindest nach den Standards des BRD-VS) rechtsextremistische JVP! Die Präsidentschaftswahl von 2019¹⁵⁵ führte dann fast traditionsgemäß wieder zu einem Wechsel zu Präsident *Gotabaya Rajapaksa*,¹⁵⁶ dem Bruder von *Mahendra Rajapaksa*. Nach der Zwischenzeit der parlamentarisch bestimmten Präsidentschaft von *Ranil Wickremesinghe*¹⁵⁷ führte dies, wie schon ausgeführt, Ende 2024 zum Machtwechsel zugunsten der JVP unter Präsident *Anura Kumara Dissanayake* und einem Parlament mit verfassungsändernder Stimmenmehrheit der JVP bzw. des von diesem dominierten Wahlbündnisses, was im deutschen sozialisierten Rundfunksystem ohne weitere Problematisierung nachhaltig positiv aufgenommen wurde.¹⁵⁸ Es gewann ja endlich wieder einmal die Linke (die jedoch vorher auch von der deutschen Presse als „rechtsextrem“ eingestuft worden war). Bedenken, die sich aus der revolutionären Vergangenheit des neuen Präsidenten ergeben könnten, wurden dabei nicht geäußert; gefährlich sind für BRD-Demokratieschützer nur friedliche Aufenthalte in Zeltlagern mit falschen Zeichen.

Die JVP, ihre Ideologie ...

Damit stellt sich im bundesdeutschen Verfassungsvergleich grundlegend die Frage: Ist es vorstellbar, daß an Bundestagswahlen eine Partei teilnehmen oder sich gar als Ergebnis derartiger Wahlen an der Regierung beteiligen und nunmehr die Regierungsmacht übernehmen darf, die zweimal, nämlich 1971 und 1987-1989/90 einen gewaltsamen Ausstand zur Errichtung eines kommunistischen Regimes unternommen hat, welcher 3 000 und 60 000 Tote gefordert hat, wobei ins Verhältnis gesetzt zur Einwohnerzahl der Bundesrepublik Deutschland bundesweit von 12 000 und 240 000 Todesfällen auszugehen wäre? Zur Niederschlagung der Aufstände und zur Verhinderung der Fortsetzung derselben ist die Partei einmal von Mitte 1971 bis November 1977 und dann wieder von 1983 bis 1990 aufgrund Notstandsrechts als Partei verboten worden. Dazwischen und wieder seit 1989 / 1994 hat die JVP an Parlamentswahlen teilgenommen und konnte etwa bei den Wahlen von 2001 mit 9% der Stimmen vorübergehend zur drittstärksten Partei in Sri Lanka¹⁵⁹ aufsteigen, was ihr sogar die Rolle der Königsmacherin

¹⁵¹ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lankan_presidential_election,_2015

¹⁵² S. http://en.wikipedia.org/wiki/New_Democratic_Front_%28Sri_Lanka%29

¹⁵³ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sarath_Fonseka

¹⁵⁴ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lankan_presidential_election,_2010

¹⁵⁵ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Pr%C3%A4sidentschaftswahl_in_Sri_Lanka_2019

¹⁵⁶ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Gotabaya_Rajapaksa

¹⁵⁷ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Ranil_Wickremesinghe

¹⁵⁸ S. etwa: <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/sri-lanka-praesidentschaftswahl-100.html>

etwas kritischer:

<https://www.zeit.de/politik/ausland/2024-09/sri-lanka-anura-kumara-dissanayaka-sieg-praesidentschaftswahl>

dazu gab es auch einen guten Vorwahlbericht:

<https://www.zeit.de/politik/ausland/2024-09/sri-lanka-praesidentschaftswahl-kandidaten-faq>

¹⁵⁹ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lankan_parliamentary_election,_2001

verschaffte.¹⁶⁰ Bei den Wahlen von 2004¹⁶¹ war die JVP Teil eines um die SLFP zentrierten Wahlbündnisses der United People's Freedom Alliance, welche dann die Regierung bilden konnte. Dabei fielen auf die JVP 39 Parlamentssitze. Allerdings trat die JVP dann aus der Regierung aus.¹⁶² Bei den Parlamentswahlen im Jahr 2010¹⁶³ trat die JVP dann wieder selbständig an und erreichte dabei 5,49% der Stimmen und lag damit über der bundesdeutschen Toleranzgrenze von „Demokraten“ für unerwünschte Parteien. In den nunmehr stattgefundenen Wahlen von 2024 konnte die JVP bzw. ihr Wahlbündnis den Stimmenanteil gegenüber der Parlamentswahl von 2020¹⁶⁴ um fast 58% erhöhen, der größte Zuwachs für eine Partei nach einer einzigen Wahlperiode, der wohl jemals stattgefunden hat, zumindest bei freien Wahlen, die unstreitig gegeben sind (VS-Berichte gegen Opposition und noch weiter reichende Ungleichbehandlungen der Opposition sind in Sri Lanka nicht bekannt). Bei BRD-Demokratieschützern müsste daher die Alarmglocken schrillen, weil dies aufzeigt, wie sich die Chancen einer sog. extremistischen Partei in einer funktionierenden Demokratie darstellen können. Davon war jedoch nichts zu spüren, da die JVP nunmehr doch als links, vielleicht als linksextrem gilt, was aber weder für den BRD-Staatsschutz noch für auf dessen Seite sich positionierenden „freien Presse“ (vierte Gewalt) etwa bedeutet.¹⁶⁵

Die 1965 gegründete JVP kann als das 68er-Phänomen von Sri Lanka gekennzeichnet werden,¹⁶⁶ das seine Wurzeln in den traditionellen kommunistischen Parteien des Landes hat, die jedoch den zeylonesischen 68ern zu parlamentarisch und zu wenig revolutionär erschienen. Den Eintritt der kommunistischen Parteien, der „alten Linken“ in die Regierung *Bandaranaike* in den 1960er und 1970er Jahren begriffen die JVP-Anhänger, die „neue Linke“, als Verrat an den revolutionären sozialistischen Idealen. Ihr bis zu seinem Tod maßgebliche Führer *Rohana Wijeweera*, welcher die Partei bzw. Revolutionsorganisation diktatorisch beherrschte, entstammte einer orthodox-kommunistisch ausgerichteten Familie. Die Ideologie der JVP war und ist definitiv marxistisch¹⁶⁷ und sie propagierte dementsprechend eine total verstaatlichte Wirtschaft im Rahmen eines totalitären Staates, wenngleich sie behauptete, das Mehrparteiensystem aufrechterhalten zu wollen. Wie dies bei der allgemeinen Volksbewaffnung als bewaffneter Arm der kommunistischen Regierung und bei „Volksgerichten“ als Grundlage der Volkserziehung möglich sein würde, kann man sich wohl ausmalen. Zur Frage des Volksgruppenkonflikts verschwieg sich die JVP in den 1970er Jahren weitgehend, da diese Problematik ersichtlich nicht so richtig in ihren marxistischen Begriffshorizont paßte. Man begnügte sich mit den üblichen marxistischen Phrasen, daß sich im Sozialismus derartige Konflikte wie von selbst auflösen würden.

Seit den 1980er Jahren bekämpfte die JVP jedoch entschieden die Unabhängigkeitsbestrebungen der Tamilen und damit der maoistischen Terrorbewegung, welche die JVPler als Ausdruck von Rassismus kennzeichneten.¹⁶⁸ Damit läßt sich in Übereinstimmung mit der

¹⁶⁰ Dieser Situation ist der bereits genannte Artikel der *Zürcher Neuen Zeitung* vom 4.09.2001, S. 2, gewidmet.

¹⁶¹ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lankan_parliamentary_election,_2004

¹⁶² S. <http://www.tamilnet.com/art.html?catid=13&artid=15172>

¹⁶³ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lankan_parliamentary_election,_2010

¹⁶⁴ S.

https://de.wikipedia.org/wiki/Parlamentswahl_in_Sri_Lanka_2020#:~:text=2020%20neu%20gegr%C3%BCndete%20Parteien%2C%20die,SLPP%20unter%20Mahinda%20Rajapaksa%20gewonnen.

¹⁶⁵ Den Gründen hierfür wird im 17. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat nachgegangen: **Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption – Gründe und verfassungsrechtliche Alternative** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2024/11/Surrog17-VSlinks.pdf>

¹⁶⁶ S. zum bundesdeutschen Gegenstück den 8. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Die deutschen 68er: Die eigentlichen Neo-Nazis? Plädoyer für die Bewältigung der Vergangenheit der wesensverwandten „68er“** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/09/SoziBwltg-VIII-68er.pdf>

¹⁶⁷ Dies stellt *Chandraprema*, a. a. O., S. 71 ff. ausführlich dar.

¹⁶⁸ S. ebenda S. 107.

generellen Ideologie der singhalesischen Parteien unter dem Banner des Antirassismus aussichtsreich antirassistisch mit der Rassenkarte spielen. Dementsprechend kann *Wijeweera* zu Recht vorgeworfen werden, erfolgreich Marxismus mit Rassismus verbunden und dabei eine Doktrin kreiert zu haben, „which attracted the Sri Lankan rural educated unemployed youth. For him they were the equivalent of Marx’s workers.“¹⁶⁹ Über die anti-tamilische Agenda gelangte die JVP zu einer sehr anti-indischen Haltung, die dann mit Indien als Protektionsstaat der Tamilen und verlängerter Arm des amerikanischen Kapitalismus als Antiimperialismus propagiert wurde. Die Partei kann dementsprechend sowohl als marxistisch-leninistisch als auch als nationalistisch / sozialistisch eingestuft werden. Der erstgenannten Kennzeichnung wird sie erkennbar nicht widersprechen können und wollen, der zweitgenannten Einstufung sicherlich schon,¹⁷⁰ zumal eine solche Einordnung bei bundesdeutschen Beamten aufgrund der etablierten Ideologiestaatlichkeit der BRD disziplinarrechtliche Konsequenzen zeitigen kann.¹⁷¹

In der Tat stellt ja die Kennzeichnung als „faschistisch“, wenn nicht gar als „national-sozialistisch“ überwiegend, wie weitgehend etwa im Falle des bundesdeutschen „Kampfes gegen rechts“, eine (fremden-)feindlich gemeinte Fremdzuschreibung dar, die aber deshalb gerade im Falle von sozialistischen Bestrebungen zumindest hinsichtlich der Feststellung einer „Wesensverwandtschaft“¹⁷² im bundesdeutschen Vereinsverbotssinne nicht ungerecht-fertigt sein muß. Aufgrund des starken Nationalismus der sozialistischen Unabhängigkeitsbewegungen Asiens ist es generell berechtigt, die jeweiligen kommunistischen und sozialistischen Parteien auch als „faschistisch“ zu kennzeichnen.¹⁷³ Bekanntlich hat Faschismus als Abspaltung von der klassischen Sozialdemokratie des 19. Jahrhunderts ideologisch die Erfindung der „proletarischen Nation“ zur Voraussetzung, eine die Klasse durch die Nation als Fortschrittsagens ersetzende Propagandaformel, die durchaus auch der klassischen SPD die Unterstützung der deutschen Kriegspolitik im Ersten Weltkrieg im Sinne des Weltkriegs als Weltrevolution¹⁷⁴ erlaubt hat.

Was sich jedoch in Europa mit dem 1. Weltkrieg als Faschismus verselbständig hat, ist in den sozialistischen Unabhängigkeitsbewegungen Asiens (und in den anderen Teilen der später so genannten „Dritten Welt“) Teil des Sozialismus geblieben, so daß etwa vom maßgeblichen Vertreter des chinesischen Marxismus, *Li Ta-Chao*, erkannt wurde, daß die europäische Kolonialherrschaft, der Imperialismus, aus dem weltweiten Klassenkampf einen in Form eines Unabhängigkeitskriegs auszufechtenden Rassenkampf gemacht habe.¹⁷⁵ Der Sozialismus der Asiaten war und ist daher generell sehr nationalistisch ausgerichtet,¹⁷⁶ wie vorliegend beim sri-lankischen Buddhismus als singhalesischen Nationalismus / Sozialismus schon dargestellt ist.

¹⁶⁹ S. dazu *Rohan Gunaratna*, Sri Lanka. A Lost Revolution? The Inside Story of the JVP, 1990, S. 24.

¹⁷⁰ S. dazu die Aussagen eines „Verharmlosers“:

http://jvpthesis.weebly.com/uploads/2/6/9/5/26951649/jvp_thisis_final_1.pdf

¹⁷¹ S. dazu: <https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-10>

¹⁷² S. zur entsprechenden bundesdeutschen Parteiverbotsbegründung den 12. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Demokratischer Schadenszauber: Ideologische „Wesensverwandtschaft“ als Verbotgrund** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/07/VerbKrit12.pdf>

¹⁷³ S. dazu den 10. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Sozialismus als Faschismus – Belege bei Betrachtung außereuropäischer Phänomene** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2025/07/SoziBwltg-X-Faschismus.pdf>

¹⁷⁴ S. dazu den 4. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Weltkrieg als Weltrevolution – Vom sozialdemokratischen Marxismus zum Nationalsozialismus** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Sozialismusbewaeltigung-Teil-4.pdf>

¹⁷⁵ S. *Wolfgang Bauer*, China und die Hoffnung auf Glück. Paradiese, Utopien, Idealvorstellungen in der Geistesgeschichte Chinas, 1974, S. 521 und *Jonathan D. Spencer*, The Search for Modern China, 1990, S. 308.

¹⁷⁶ S. *Stéphane Courtois*, u. a. Das Schwarzbuch des Kommunismus. Unterdrückung, Verbrechen und Terror, 4. Auflage 2000, S. 508.

... und ihre bewaffneten Aufstände¹⁷⁷

Im August 1970 hatte die JVP begonnen, zum bewaffneten Aufstand aufzurufen und hatte dazu Waffenlager angelegt und ab Mai 1971 explodierten die ersten Bomben. Die SLFP-Regierung erklärte den Notstand und verbot aufgrund des Notstandsrechts die JVP und ließ dabei 4000 maßgebliche JVP-Mitglieder vorbeugend verhaften. Der Aufstand war vor allem auf die Übernahme von Polizeistationen gerichtet. Da Ceylon seinerzeit über Militär fast nur zu zeremoniellen Zwecken verfügte, konnte der Aufstand nur mit ausländischer Hilfe (Indien und Pakistan, aber wohl auch USA) bei wohl 3 000 Todesopfern (ein geschätzter Mittelwert) niedergeschlagen werden.

Da der Notstand mit der ohnehin aufgrund von Verfassungsmanipulation der Volksfront verspäteten Auflösung des Parlaments am 16. 02.1977 außer Kraft trat, erloschen damit alle auf das Notstandsrecht gestützten Maßnahmen wie auch das Verbot der JVP. Dabei kann dem Justizminister *Felix Dias Bandaranaike* (SLFP)¹⁷⁸ der Vorwurf gemacht werden, (bewußt?) übersehen zu haben, dem Parlament Mitteilung zu machen, daß das Notstandsrecht aufgrund des Public Security Act¹⁷⁹ mit Parlamentsauflösung außer Kraft treten würde.¹⁸⁰ Das Parlament würde dann nicht mehr zusammentreten können, um den Notstand jeweils um einen weiteren Monat zu verlängern, und deshalb hätte das Parlament die Verlängerung des Notstands mit entsprechenden Maßgaben vor Auflösung aussprechen müssen. Dem-entsprechend konnte die JVP an den anstehenden Parlamentswahlen von 1977¹⁸¹ teilnehmen, die jedoch zu der 5/6-Mehrheit der UNP führen sollten und damit der JVP keinen Wahlerfolg verschafften.

Überraschend war jedoch, daß ziemlich unverzüglich nach diesem UNP-Wahlsieg die maßgeblichen Führer dieser Aufstandsbewegung, insbesondere *Wijeweera*, von der UNP-Regierung amnestiert wurden, was rechtlich nicht notwendig gewesen wäre, weil die Beendigung des Notstands naturgemäß keine (automatische) Auswirkung auf die individuelle Strafverfolgung hat. *Jayewardena* betrachtete jedoch, die SLFP auch hier links übertreffend, die JVP-Aktivisten als „politische Gefangene“ der abgelösten Volksfrontregierung und nicht als politisch motivierte Kriminelle.¹⁸² Insbesondere hinsichtlich der Führungsfigur befürchtete der Premierminister und angehende erste (exekutive) Präsident, daß *Wijeweera* ohne Freilassung der Status eines *Nelson Mandela* zuwachsen könnte.¹⁸³ Allerdings war dann die nachfolgende Behandlung der JVP gemessen am Legalitätsprinzip nicht ganz konsequent, weil die Wahlbehörde bei den Kommunalwahlen von 1979 der JVP die Zulassung verweigerte.¹⁸⁴ Dies stand der Wahlteilnahme insofern nicht entgegen, da die JVP-Kandidaten als Unabhängige antreten konnten, wofür sie jedoch eine erhebliche Sicherheitsleistung erbringen mußten (mit

¹⁷⁷ Eine allerdings ziemlich oberflächliche Kurzzusammenfassung findet sich bei *Guido Maiwald*, *Singhalesen in Sri Lanka: Ursachen und Ziele der JVP-Revolution. Institutionalisierung von Gewalt im ethnischen Binnenraum*, 2005, S. 6 ff.

¹⁷⁸ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Felix_Dias_Bandaranaike

¹⁷⁹ S. Text des noch aus der Kolonialzeit stammenden Gesetzes, das daher Befugnisse für den Governor-General enthält

http://www.satp.org/satporgtp/countries/shrilanka/document/actsandordinance/public_security_ordinance.htm

s. die nunmehr geltende Fassung des Gesetzes:

<https://www.srilankalaw.lk/revised-statutes/alphabetical-list-of-statutes/968-public-security-ordinance.html>

¹⁸⁰ S. bei *Gunaratna*, a. a. O., S. 136.

¹⁸¹ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lankan_parliamentary_election,_1977

¹⁸² S. bei *Gunaratna*, a. a. O., S. 139.

¹⁸³ S. ebenda, S. 141.

¹⁸⁴ S. ebenda S. 143; wobei die genauen Gründe hierfür nicht genannt werden; aufgrund der sehr geringen Zulassungsvoraussetzungen für Wahlen nach dem ceylonesischen Recht wäre dies jedoch schon von Interesse.

dem Risiko, daß diese der Staatskasse verfallen würde, falls minimale Wahlziele nicht erreicht würden). Nach bundesdeutschem Recht wäre auch eine derartige Umgehung eines Parteiverbots ausgeschlossen! Auch waren JVP-Mitglieder erheblichen Attacken ausgesetzt, die teilweise von parteipolitischen Gegnern beeinflusst worden sein könnten, aber aufgrund der JVP-Vorgeschichte völlig verständlich waren, wenn JVP-Aktivisten bei Sammelaktionen zur Wahlkampffinanzierung sarkastisch die Frage entgegeng gehalten wurde, ob sie Geld zur Herstellung weiterer Bomben benötigen würden.

Ziemlich problematisch, wenn nicht gar illegal war jedoch das am 31. Juli 1983 aufgrund Notstandsrechts ausgesprochene weitere Verbot,¹⁸⁵ da die JVP wohl unberechtigt neben zwei kommunistischen Parteien für die anti-tamilischen Pogrome verantwortlich gemacht wurde, wobei diese jedoch eher von UNP-Anhängern ausgingen. Verantwortlich gemacht werden kann diesbezüglich wohl vor allem der damalige Industrieminister *Cyril Mathew*¹⁸⁶ (UNP),¹⁸⁷ welcher 1981 (im leicht sankritisierten Singhalesisch) mit dem Kampfruf hervorgetreten war: *Sihaluni! Budusahuna beewaaganiw! Apee jaatika-aagamika-sanskritika-daayaadayan raeka ganimu!* (etwa: Singhalesen, verteidigt den Buddhismus - Wir müssen unsere Rassen-, Religions- und Kulturbrüder beschützen!). Dieser von den Tamilen als Aufforderung zum Rassenkampf verstandene Aufruf hinderte *Cyril Mathew* (der englische Name macht den religiösen Konvertitenstatus deutlich) nicht daran, 1983 einen Aufruf an die UNESCO zu richten, die Kulturgüter Sri Lankas zu bewahren, u. a. „endangered by Racial Prejudice“ (nicht seiner, sondern der Tamilen), womit er einen Beleg abgibt, wie der Antirassismus für rassistische Zwecke eingesetzt werden kann.

Während das in der Tat unberechtigte Verbot der beiden kommunistischen Parteien relativ schnell nach Siegelung ihrer Pressestellen, wieder aufgehoben wurde, blieb das Verbot der JVP bestehen. Die JVP hatte sich gut auf die 1982 anstehenden Wahlen vorbereitet gesehen und sah sich aufgrund der stattdessen durchgeführten Volksabstimmung über die Verlängerung des 1977 gewählten Parlaments um Wahlchancen betrogen, wobei die von *Jayewardena* für dieses verfassungsrechtlich problematische Manöver gegebene Begründung nicht ganz abwegig erscheint, nämlich daß die SLFP derart von JVP-Anhängern - „Naxaliten“ als Bezeichnung für die in Indien maoistisch ausgerichteten Terrororganisationen -¹⁸⁸ unterwandert gewesen wäre, daß sich bei einem SLFP-/JVP-Wahlsieg oder auch einer maßgeblichen Stimmzahl sehr instabile Verhältnisse ergeben hätten. Das JVP-Verbot hatte jedoch sicherlich einen notstandsrechtlich berechtigten Kern, da diese Gruppierung ihre Veranstaltung am 1. Mai 1983 in Form einer Militärparade durchführte und damit zeigte, daß sie sich wieder wie vor 1971 bewaffnet hatte, was wohl ein detaillierter Polizeibericht bestätigte. Durch Regierungssprecher *de Alwis* ließ die Regierung denn auch das Verbot durchaus nachvollziehbar wegen Vorbereitung des gewaltsamen Regierungsumsturzes begründen. Nachdem der Appell des JVP-Führers¹⁸⁹ an den Präsidenten, das notstandsrechtlich (und nicht BRD-ideologisch) begründete Parteiverbot aufzuheben, welches gerichtlich nicht angefochten werden konnte, ohne Antwort blieb, schritt die JVP in den Jahren 1987 bis 1989 zu ihrem - bereits vorbereiteten? - zweiten Aufstand. Als „Argument“ diente insbesondere die Anwesenheit indischer Truppen in den Tamilengebieten aufgrund eines Regierungsabkommens, das den Zweck hatte, die aufständischen Tamilen zu entwaffnen, was Indien leichter möglich gewesen

¹⁸⁵ S. dazu im einzelnen *Gunaratna*, a. a. O., S. 187 ff.

¹⁸⁶ S. zu diesem: http://en.wikipedia.org/wiki/Cyril_Mathew

¹⁸⁷ S. *FAZ* vom 17.08.1983, Auf Sri Lankas Regierung lastet ein schwerer Verdacht. Vermutungen über die Existenz von Schubladenplänen für den Rassenkonflikt/ Wirtschaftliche Umverteilung durch Gewalt?

¹⁸⁸ S. <https://de.wikipedia.org/wiki/Naxaliten> die in Nepal den Sturz der letzten Hindu-Monarchie herbeiführten, also durchaus nicht vernachlässigt werden sollten; s.

<https://www.demokratiegeschichten.de/das-ende-der-monarchie-in-nepal-oder/>

¹⁸⁹ Zitiert bei *Gunaratna*, a. a. O., S. 193-196.

sein sollte als den srilankischen Regierungstruppen. Viele Sri-Lanker befürchteten allerdings, daß hierbei ein wesentlicher Schritt zu einer indischen Annexion vorliegen könnte (wie dies ja mit den portugiesischen Gebieten Indiens¹⁹⁰ und dann mit dem Königreich Sikkim¹⁹¹ in ähnlicher Weise geschehen war).

Bemerkenswerter Weise unternahm die JVP allerdings keine Anschläge gegen die indischen Truppen oder die tamilischen Terroristen, sondern ihre Anschläge waren vor allem gegen „die Verräter“ der nationalen Sache bei den Singhalesen gerichtet. Hauptziel der Anschläge waren dabei wiederum vor allem Politiker der „alten Linken“.¹⁹² Die deutsche Verfassungsschutz- bzw. Bewältigungsideologie würde deshalb sofort schließen, daß es sich bei der JVP schon deshalb um eine „rechtsextreme Organisation“ handeln muß, weil sie hauptsächlich Politiker der Linken verfolgte, eine Schlußfolgerung, die derjenigen entspricht, welche den deutschen Nationalsozialismus als „rechts“ mit der Begründung einstuft, weil er unstreitig gegen links (SPD, KPD) härter vorgegangen war als gegen rechts,¹⁹³ wobei aber nicht vergessen werden sollte, daß schon bei der Niederschlagung des „Röhmputsches“ so nebenbei einige maßgebliche Konservative ermordet worden waren, eine Politik, die dann nach dem 20. Juli 1944¹⁹⁴ wieder aufgenommen werden sollte. Ähnlich wie es jedoch der NSDAP bei ihrem Vorgehen gegen links darum ging, sich als „Arbeiterpartei“ an die Spitze der Arbeiter zu setzen, indem man deren „falsche Führer“ beseitigt,¹⁹⁵ so ging es der JVP bei ihrem gewaltsamen Aufstand darum, sich als maßgebliche 68er-Linkspartei gegen die „alte Linke“ in Sri Lanka durchzusetzen. Mit den Wahlerfolgen von 2024 scheint ihr dies nunmehr wirklich gelungen zu sein!

Der JVP-Aufstand legte große Teile des Südens des Inselstaates mit der gesamten Infrastruktur lahm - selbst der Hafen von Colombo kam einige Tage zum Erliegen - und es schien, die Regierung würde dort die Kontrolle in einer ähnlichen Weise an eine marxistisch-nationalistische Aufstandsbewegung verlieren wie dies in den Tamilengebieten im Osten und Norden der Insel bis 2009 der Fall sein sollte. Da es sich im Falle des Südens der Insel jedoch um singhalesische Gebiete handelt, wäre tatsächlich die demokratische Ordnung insgesamt durch eine marxistische Diktatur im Wege einer „Revolution“ abgelöst worden. An Taten kann man der JVP all das zurechnen, was in Deutschland dem politisch linken RAF-Terrorismus zugerechnet werden kann, nur in einem wesentlich größeren Ausmaß, was sich an den Todesopfern von ca. 60 000, wenigsten von 40 000 zeigt (einige Einschätzungen sprechen gar von 80 000 Opfern). „About forty thousand people on both sides lost their lives during the JVP insurrection 1987-89. Some feel that the number killed was much larger. But though there were a few spectacular massacres like at Menikhinna where over 200 people were killed such occurrences were rare and the numbers killed at any single place rarely exceeded a dozen at a time. Most of the killings by the security forces and the vigilantes were concentrated in the six months between and including August 1989 and January 1990. During this period, at least

¹⁹⁰ S. etwa zu Goa: <https://de.wikipedia.org/wiki/Goa>

¹⁹¹ S. https://de.wikipedia.org/wiki/K%C3%B6nigreich_Sikkim

¹⁹² S. Chandraprema, a.a.O., S. 202 ff. Kapitel: Massacring the Left.

¹⁹³ S. dazu den 21. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: „Nationalsozialismus als konsequentere Sozialdemokratie“ <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/07/SoziBwltg-XXI-NSSozdem.pdf>

¹⁹⁴ S. zum „rechtsextremen“ Widerstand gegen das Hitlerregime: 20. Juli 1944: Offizielle Schwierigkeiten mit dem Gedenken an den „rechtsextremen“ Widerstand gegen den Nationalsozialismus <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/20.-Juli-Schwierigkeiten.pdf>

¹⁹⁵ S. dazu den 5. und 6. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: SPD-Sympathisant Adolf Hitler. Die sozialdemokratischen Wurzeln der nationalsozialistischen Ideologie <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Sozialismusbewaeltigung-Teil-5.pdf> und Warum kein Bündnis SPD / NSDAP? <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Sozialismusbewaeltigung-Teil-6.pdf>

fifteen thousand people lost their lives. On any given month, the number of killings rarely fell below 1500.”¹⁹⁶

Der Aufstand wurde mit Festnahme und (wohl) Folterung und Ermordung¹⁹⁷ der Führerfigur *Wijeweera* im Zeitraum September 1989 bis Februar 1990 von der Regierung durch Inhaftierung von 6700 JVP-Mitgliedern gewaltsam beendet. Mit diesen Festnahmen war die JVP zerschlagen. Mit Beendigung des Ausnahmezustands nach Rückkehr zur demokratischen Normalität mit Ermordung von Präsident *Premadasa* hat sich auch das Parteiverbot erledigt und die neu gruppierte JVP konnte zu den nächst anstehenden Parlamentswahlen im Jahr 1994¹⁹⁸ mit demselben Namen und Zeichen bei ihrem marxistisch-leninistischen Programm die Zulassung als bei Wahlen anerkannte Partei beantragen (was nach deutschem Strafrecht nicht möglich wäre) und dementsprechend an den Parlamentswahlen teilnehmen (was nach deutschem Parteiverbotsrecht nicht möglich wäre), bei denen sie bzw. das entsprechende Wahlbündnis mit 1,13% der Stimmen einen Parlamentsabgeordneten stellen konnte.

In den darauf folgenden Wahlen im Jahr 2000¹⁹⁹ konnte die JVP bereits 6% der Stimmen gewinnen und dabei 10 Abgeordnete stellen, um dann 2004²⁰⁰ - wie bereits dargestellt - Teil einer bei den Wahlen erfolgreichen linken Wahlalliance und damit Teil der Regierung zu werden. Um diese dann genau 20 Jahre später mit großer parlamentarischer Mehrheit und Präsidentenmacht zu übernehmen!

Gründe für die Anerkennung der Legalität einer (vorübergehend) verbotenen Partei

In der Bundesrepublik Deutschland wäre eine derartige Behandlung einer verbotenen Partei, die gewaltsam das demokratische Regierungssystem beseitigen wollte und immer noch eine nach den Kriterien des bundesdeutschen Verfassungsschutzes „verfassungsfeindliche“ marxistisch-leninistische, wenn nicht gar eine „rechtsextreme“ Ideologie eines völkischen Nationalismus propagiert, wohl nicht denkbar, wobei dies insoweit durchaus verständlich ist. Allerdings läßt die nachhaltige Integration der ehemaligen Diktaturpartei der „DDR“, der SED als Die Linke, aber auch die maßgebliche Rolle der Partei Die Grünen mit ihrem als Polizistenschläger dem Terrorismus einst nahekommenden Parteiführer „*Joschka*“ *Fischer* in das demokratische Zentrum der BRD mittlerweile vielleicht doch eine andere Antwort erwarten, zumindest wenn sich die „Integration“ zugunsten von links, also in BRD-Sprache: zugunsten des Linksextremismus auswirkt.

Hinsichtlich der sri-lankischen JVP ist allerdings zu berücksichtigen, daß diese von deutschen Ideologiebewertungsstellen wie dem Magazin *Der Spiegel* als „rechtsextrem“ eingestuft wurde und dies entsprechend der amtlichen Ideologiebewertungspraxis durchaus berechtigter Weise so gemacht werden könnte. Sollte dies ernst genommen werden, dann erscheint es völlig ausgeschlossen, daß bei Vertreten eines „völkischen Nationalismus“, wobei auch mit der Rassenkarte gespielt wurde, in der nur freiheitlichen BRD eine Zulassung zur Wahlteilnahme erfolgen könnte. Es würde dann einer derartigen Partei nicht helfen, daß sie ihre politische Agenda, insbesondere nach Verlust der maßgeblichen revolutionären Führungsfigur, nunmehr in einer rechtmäßigen Weise durch Teilnahme an Parlamentswahlen umzusetzen suche.

¹⁹⁶ So die Zusammenfassung bei *Chandraprema*, a. a. O., S. 312

¹⁹⁷ S. zu dieser Problematik den Roman von *Michael Ondaatje*, *Anils Geist*
<https://www.perlentaucher.de/buch/michael-ondaatje/anils-geist.html>

¹⁹⁸ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lankan_parliamentary_election,_1994

¹⁹⁹ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lankan_parliamentary_election,_2000

²⁰⁰ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lankan_parliamentary_election,_2004

Gerade diese „Legalitätstaktik“ würde eine derartige Gruppierung für das bundesdeutsche Verbotssystem besonders verdächtig machen! Damit stellt sich schon die Frage: Warum ist in Sri Lanka eine gegenüber der Bundesrepublik Deutschland völlig konträre Verbots- und Freiheitspraxis möglich und wie ist dieser Kontrast demokratie-theoretisch zu bewerten? Ist Sri Lanka wirklich ein demokratisches Entwicklungsland oder wäre nicht doch eher die Bundesrepublik Deutschland mit ihrem „Verfassungsschutz“, der auf einem besonderen Parteiverbotskonzept gründet, so einzustufen?

Notstandrechtliche Betrachtung des Parteiverbots

Rechtlicher Ausgangspunkt der Parteiverbotspraxis Sri Lankas ist - vom durch den 6. Verfassungszusatz ermöglichten Parteiverbot wegen einer Sezessionsagenda abgesehen, die im Zweifel durch den Antirassismusbereich bei der Gewährleistung der Vereinigungsfreiheit nach der Verfassung von 1978 abgestützt werden kann (die Forderung nach Verwirklichung des demokratischen Selbstbestimmungsrechts eines Volks ist danach „Rassismus“!, was auch dem Vorwurf eines „völkischen Staatskonzepts“ nach dem ideologischen Staatsschutz der BRD zumindest implizit anhaftet) - das Verständnis des Parteiverbots als Maßnahme des Notstands auf der Grundlage des Nationalen Sicherheitsgesetzes. Ein darauf gründender Notstand kann in einer Demokratie nur eine zeitlich befristete Wirkung haben. Mit Auslaufen des Notstands ist deshalb die rechtliche Normalität wieder hergestellt und damit eine Partei dem Demokratiegebot entsprechend zu den Wahlen zuzulassen, wenn sie die rechtlichen Minimalvoraussetzungen hierzu erfüllt, wie eine Vereinigung mit einer Organstruktur darzustellen und vor allem ein Unterscheidungsmerkmal zu haben und eine abgrenzende Bezeichnung zu führen, damit die Wähler keine Unsicherheit hinsichtlich der Identität einer Partei haben und somit eine klare Wahlentscheidung treffen können.

Diese auf den klassischen Liberalismus und der liberalen Demokratiekonzeption des 19. Jahrhunderts zurückgehende Freiheitskonzeption war auch im Deutschland des 19. Jahrhunderts maßgebend, wie das jeweils zeitlich befristet ausgesprochene Sozialistengesetz zeigt, das im übrigen der Wahlteilnahme einer quasi-notstandsrechtlich vorübergehend durch zeitlich befristetes Gesetz verbotenen Partei wie der verfassungsfeindlichen SPD²⁰¹ an Parlamentswahlen nicht entgegenstand. Im Vergleich mit der dem Grundgesetz entnommenen - ihm vielleicht nur vom Bundesverfassungsgericht unterschobenen? - Parteiverbotskonzeption stellt sich danach die Situation im „Obrigkeitsstaat“ im Vergleich zur (nur?) freiheitlichen BRD wie folgt dar:

„Z.B ist das Parteienrecht des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Freiheit betrachtet, schlechter als dasjenige der Sozialistengesetze im Bismarckreich ... Dem monarchisch-autoritär verfaßten Bismarckreich ist es demgegenüber nicht in dem Sinn gekommen, wegen der Unvereinbarkeit politischer Zielsetzungen der Sozialdemokratischen Partei mit seiner eigenen Wertgrundlage über das Verbot der Parteivereine, ihrer Versammlungen und Druckerzeugnisse hinaus auch die Freiheit der Stimmabgabe für sozialdemokratische Kandidaten, ihre Teilnahme an den politischen Wahlen aufzuheben oder gar errungene Reichstagsmandate zu kassieren.“²⁰²

²⁰¹ S. dazu auch den Beitrag zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **SPD in den Verfassungsschutzbericht? – Würdigung der Sozialdemokratie nach VS-Methodik**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/09/C5SPD.pdf>

²⁰² S. E.-W. Böckenförde Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, 1976, S. 91, FN 77.

Dieses traditionelle liberale Freiheitsverständnis des „Obrigkeitsstaates“ hat sich mit Artikel 48 WRV²⁰³ in der Weimarer Republik fortgesetzt, welches implizit ein Parteiverbot als Maßnahme des vorübergehenden Notstandes kannte. Dieser mußte auf parlamentarischen Wunsch beendet werden, was zur Folge hatte, daß mit Beendigung des Notstands alle Notstandsmaßnahmen wie etwa ausgesprochene Parteiverbote außer Kraft traten. Das auf die englische Kolonialherrschaft zurückgehende Notstandsrecht ist genau von diesem Geiste geprägt, was erklärt, weshalb selbst die JVP wieder ihren Legalitätsstatus gewinnen konnte. Es sei darauf hingewiesen, daß in Großbritannien die linksnationalistische irische Sinn Féin²⁰⁴ ebenfalls nie verboten oder an der Teilnahme an Parlamentswahlen gehindert war, obwohl sie berechtigter Weise als politischer Arm der terroristischen IRA²⁰⁵ angesehen werden konnte.

Man muß sich da wirklich fragen, wieso man dann in der freiheitlichen Bundesrepublik Deutschland glauben kann, Vereine und Parteien mit Verbotswirkung gegen das gesamte Wahlvolk aufgrund von eigenartigen Vorwurfsbegriffen wie „Wesensverwandtschaft“, die an den „Schadenszauber“ als Grundlage der Hexenprozesse gemahnen,²⁰⁶ verbieten zu können und dabei eine derartige Verbotspolitik auch noch als „demokratisch“ versteht!

Rechtfertigung der notstandsrechtlichen Betrachtung des Parteiverbots in einer Demokratie

Für eine derartige notstandsrechtliche Betrachtung des Parteiverbots, die in Sri Lanka, wie der Fall JVP belegt, in einer wohl zu großzügigen Weise angewandt worden ist, welche demokratietheoretisch nicht so weitgehend hätte praktiziert werden müssen, hat bei Akzeptanz des demokratischen Prinzips, wonach die freien Wähler über die Agenda einer politischen Partei entscheiden müssen und nicht wie im *German way of democracy* Polizeiminister, Geheimdienstorganisationen oder nach parteipolitischen Kriterien besetzte Gerichte, die rechtsstaatlich-demokratische Logik für sich: Würde man die JVP aufgrund ihrer - allerdings noch relativ jungen - „Vergangenheit“ aus rein ideologischen Gründen verbieten, dann müßte das Verbotssystem notwendigerweise zwingend erweitert werden: Die Mitglieder der JVP hätten sich bei einem bleibenden, „ewigen“ Verbot ihrer Partei dann wohl verwandten Parteien, insbesondere denjenigen der „alten Linken“ angeschlossen, was die Frage aufgeworfen hätte, ob dann auch diese Parteien zu verbieten wären, da sie als Fortsetzungsorganisationen einer dann verbotenen Partei identifiziert werden könnten, was zudem nach den Kategorien des BRD-Staatsschutzes relativ einfach an der sicherlich bestehenden ideologischen „Wesensverwandtschaft“ zwischen der „alten“ und der „neuen“ (68er)-Linken identifiziert werden könnte. Bei einem Verbot der JVP mit einer bundesdeutschen Verbotsbegründung wäre damit das gesamte linke Spektrum von Sri Lanka vom Verbot bedroht gewesen, so daß die bundesdeutsche Verbotspolitik gute Gründe dafür abgeben würde, eine Einparteidiktatur

²⁰³ S. im einzelnen den 5. Teil der vorliegenden Serie zur Parteiverbotskritik: **Die Bundesrepublik - der freieste Staat der deutschen Geschichte?**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-5.pdf>

sowie den 14. Teil zum Parteiverbotssurrogat: **Parteiverbotskonzeption und deren Auswirkungen als permanent wirkende Ersatzverbotssystem: Ist die Bundesrepublik Deutschland wirklich der freieste Staat der deutschen Geschichte?** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat Teil-14.pdf>

²⁰⁴ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sinn_F%C3%A9in

²⁰⁵ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Irish_Republican_Army

²⁰⁶ S. dazu den 12. Teil der vorliegenden Serie zur Parteiverbotskritik: **Demokratischer Schadenszauber: Ideologische „Wesensverwandtschaft“ als Verbotgrund** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/07/VerbKrit12.pdf>

einzuführen,²⁰⁷ weil man anders der verfassungs-feindlichen Volksmehrheit nicht entgegentreten könnte.

Dementsprechend beruht eine notstandsrechtliche Verbotskonzeption auf dem letztlich humanen Verständnis, daß ideologisch die Übergänge zwischen den einzelnen politischen Gruppierungen fließend sind und deshalb eine amtliche Ideologiekontrolle keine Verbotsbegründung ergeben sollte, sondern lediglich politisch motivierte rechtswidrige Taten von einem Ausmaß, das die Anwendung des Notstandsrechts rechtfertigt und das Verbot dann auch auf diesen Notstand, welcher ja einmal vorbei sein muß, beschränkt. Dies schließt ja keine Maßnahmen wie vor allem Strafverfolgungen gegen schuldig gewordene Personen aus. Nur würde dann eine als Art Kollektivstrafe anzusehende Ausweitung wie dies durch ein Parteiverbot bewirkt wird, ausgeschlossen sein.

Mit dieser humanen Einschätzung, welche die ideologische Fremdenfeindlichkeit im BRD-Sinne gegen die eigenen Landleute, die Bürger des Staates ausschließt, die politisch zu integrieren sind, ist zudem die Erkenntnis verbunden, daß politische Fehlentwicklung in der Regel nicht nur einer politischen Gruppierung zuzuschreiben sind, sondern dazu die anderen Gruppierungen, die dann etwas anmaßend, weil sie zufällig die Macht haben, als Verbotspolitiker in Erscheinung treten, ihren vielleicht sogar maßgeblichen Anteil an der politischen Misere haben. Der JVP wurde von weiten Teilen der Sri Lanker zugute gehalten, daß sie 1983 zu Unrecht verboten worden wäre, weil sie trotz ihrer zunehmend „völkischen“ Haltung für die Massaker an den Tamilen nicht verantwortlich war und sie außerdem aufgrund des verfassungspolitisch fragwürdigen Manövers, eine anstehende Parlamentswahl durch ein leichter manipulierbares Plebiszit zu ersetzen, um realistische Wahlchancen gebracht worden sei. Bei einer derartig schwerwiegenden Beeinträchtigung von Demokratie müsse sich, so das verbreitete Freiheitsverständnis, eine Partei gewaltsam zur Wehr setzen dürfen, wenn ihr keine anderen Mittel zur Verfügung stehen (und Notstandsakte sind nach dem Sicherheitsgesetz bei Geltung des Notstands gerichtlich kaum anfechtbar). Eine Rechtfertigung für die Anwendung von Gewalt wird schließlich in der unbestreitbaren Tatsache gesehen, daß mit Ermordung von Präsident *Premadasa*, der vom *Spiegel* als „sozialistischer Diktator“ ausgemacht wurde, sofort die Rückkehr zur verfassungsrechtlichen Normalität eingetreten ist und damit die Tendenzen, die auf die Einführung eines Einparteiensystems hingedeutet hatten, durch einen Mordanschlag, den der bundesdeutsche Demokrat unter Hinweis auf den 20. Juli 1944 rechtfertigen könnte, gebrochen wurden.

Auch wenn es sicherlich äußerst problematisch ist, den Aufstand und die dabei angewandten blutigen Methoden mit hohen Opferzahlen (dabei geht es nicht nur um die Getöteten, sondern auch schwer Verwundete) wegen eines wohl, zumindest in der ursprünglichen Begründung ungerechtfertigten Parteiverbots zu rechtfertigen, so ist das Versagen der politischen Klasse Sri Lankas unbestreitbar: Als wesentlicher Fehler kann dabei die Amnestieentscheidung von *Jayawardena* insbesondere hinsichtlich des JVP-Führers und Revolutionärs *Wijeweera* ausgemacht werden. Die Beendigung des seit 1971 wegen der JVP bestehenden Notstands durch Parlamentsauflösung im Jahr 1977 entsprechend den Kautelen des Sicherheitsgesetzes und damit das automatische Auslaufen des Parteiverbots hätte nämlich gerade nicht dazu führen müssen, daß eine Amnestie für die sicherlich schwerwiegenden rechtswidrigen Taten im Zusammenhang mit dem Aufstand von 1971 auszusprechen.

So hat sich auch in der Weimarer Republik herausgestellt, daß Parteiverbote aufgrund der „Diktaturgewalt“ des Reichspräsidenten (Notstandsrechts) nach Artikel 48 WRV und der

²⁰⁷ Was auch schon auf den Fall Rußland so zutrifft; s. dazu die Ausführungen des Verfassers im Magazin *Sezession*: https://sezession.de/wp-content/uploads/2024/09/Sez119_Schuesslburner.pdf

verfassungsdurchbrechenden (mit verfassungsändernder Mehrheit verabschiedeten und deshalb dabei zeitlich befristeten) Republikschutzgesetze nicht die wirksamste Methode des Republikschutzes dargestellt haben, sondern dieser Schutz in der schlichten strafrechtlichen Verfolgung von Individuen aufgrund allgemeinen Strafrechts bestanden hätte.²⁰⁸ Die Festungshaft *Hitlers* hatte die NSDAP in eine fundamentale Krise gestürzt, von der sie sich vielleicht nicht erholt hätte, wäre das individuelle Strafmaß etwa für den Aufstandsversuch von 1923 schuldangemessen hoch gewesen und hätten sich aus parteitaktischen Gründen von „Demokraten“ nicht die „Notwendigkeit“ von massiven Amnestien ergeben,²⁰⁹ welche die politisch motivierte Gewalttätigkeit geradezu honorierten (und auch aufzeigt, daß diese Gewalttätigkeit nicht nur von NS-Anhängern praktiziert wurde, weil sich sonst nicht die SPD bei Zusammenarbeit mit NSDAP und KPD für derartigen gesamtsozialistischen Amnestien eingesetzt hätte). Dementsprechend wäre es auch in Sri Lanka ohne die manchmal wohl doch entscheidenden Führerfigur, im Falle der JVP: *Wijeweera*, d.h. ohne dessen Amnestierung, möglicherweise nicht zu einem zweiten Aufstand gekommen, weil andere Personen, die zu der Organisation eines derartigen Aufstands willens und befähigt gewesen wären, nicht zur Verfügung gestanden wären. Gerade die weitreichenden Wirkungen der Anwendung des „normalen“ Strafrechts, lassen auf präventive Wirkung abzielende Parteiverbote, die demokratie-theoretisch immer problematisch sind, weitgehend überflüssig werden. Derartige Verbote sind zumindest für eine „demokratische Gesellschaft“ nicht notwendig (anders als zum Zwecke der Niederschlagung eines Aufstands), weil andere effektive Mittel zur Verfügung stehen, wie etwa das banale Strafrecht.

Schließlich kommt noch die grundsätzlich diskriminierende Wirkung derartiger Parteiverbote der bundesdeutschen Art hinzu: Mit den Parteiverboten bundesdeutscher Provenienz hätte sich die Gefährdung der Demokratie, wie sie zu Zeiten von *Jayawardena* und *Premadasa*, durch die Einführung des „demokratischen Sozialismus“ durch eine ehemals konservative Partei in Sri Lanka unstreitig bestand, wie schon in den 1970er Jahren durch die Volksfrontpolitik bei Gefahr einer „ewigen“ Verlängerung des amtierenden Parlaments, nicht verhindern lassen! Ein derartiges bundesdeutsches Parteiverbot läßt sich nämlich gegen eine absolute Parlamentsmehrheit nicht durchsetzen, sondern würde vielmehr umgekehrt einer derartigen Mehrheit eher als Instrument dienen, guten „demokratischen“ Gewissens die Gefährdung der Verfassungsordnung durch Einparteienherrschaft im Sinne der „DDR“ zum linken Abschluß zu bringen. Sicherlich ist auch das in der Bundesrepublik Deutschland sehr verpönte Notstandsrecht nicht ungefährlich und es kann in der Tat, wie durch das „Ermächtigungsgesetz“ geschehen, das jedoch auf den 1.4.1937 befristet war, auch zum Mißbrauch einladen. Diesem Mißbrauch steht der Ansatz der Befristung entgegen: Irgendwann muß ja der Notstand und das auf ihn gestützte Parteiverbot und ähnliche Maßnahmen (wie amtliches Bespuken der Opposition durch den „Verfassungsschutz“) vorbei sein und wieder Normalität eintreten. Beim bundesdeutschen Parteiverbot mit der „ewigen“ Wirkung kann diese Normalität dann gar nicht mehr eintreten! Der polizeiliche Notstand im Sinne des ceylonesischen Rechts wird dann durch einen bundesdeutschen ideologischen Dauernotstand ersetzt: Wirklich ein demokratischer Fortschritt? Der BRD gegenüber von Sri Lanka?

²⁰⁸ Darauf weist berechtigterweise *Mathias Grünthaler*, Parteiverbote in der Weimarer Republik, 1994, S. 250 f. nachdrücklich hin.

²⁰⁹ S. dazu *Jürgen Christoph*, Die politischen Reichsamnestien 1918-1933, 1987, insbesondere zu dem von SPD, KPD, NSDAP in gesamtsozialistischer Eintracht mit verfassungsändernder Mehrheit eingebrachten Amnestie-gesetzentwurf, der dann als „Schleicher-Amnestie“ verabschiedet wurde, s. S. 323 ff., was dann bei den eigentlichen Rechtsparteien um Präsident v. *Hindenburg* einen derartigen Schock auslöste, daß man sich zur Abwehr der sozialistischen Gefahr angesichts der vom Volk gewollten parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse sich der am wenigsten gefährlich erscheinenden sozialistischen Partei bedienen wollte.

Historische Gründe für die Verankerung der demokratischen Bewußtseins in Sri Lanka

Im Vergleich mit der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich dabei die interessante Frage, wieso sich gerade in Sri Lanka eine derartige, der demokratischen Freiheit verpflichtete und damit auf den Notstandsfall ausgerichtete Parteiverbotskonzeption erhalten hat, während dieses Freiheitsverständnis in Deutschland durch ein im Kern ideologisches Verbotskonzept („Wesensverwandtschaft“) mit Verbotswirkung für unerwünschte Parteien auf „ewige“ Dauer „freiheitlich“ marginalisiert worden ist. Sicherlich spielt die maßgebliche Prägung durch britisches Recht eine wichtige Rolle in einer politischen Gesellschaft wie Sri Lanka, die maßgebend von sehr gut ausgebildeten Juristen geprägt ist, in einem Land, das ein umfassendes Rechtssystem aufweist.²¹⁰ Kern des Rechtssystems ist dabei das Roman-Dutch-law,²¹¹ d.h. das römische Recht wie es in den Niederlanden zu Zeiten der Aufklärung bei Rezeption des schottischen Rechts und damit der Freiheit verpflichtet, angewandt wurde und in Sri Lanka, überlagert vom britischen Prozeßrecht noch angewandt wird. Dabei werden zur Ermittlung des Rechts im Einzelfall vor allem Entscheidungen der Gerichte Süd-Afrikas herangezogen, wo dieses Rechtssystem sogar noch eine größere Bedeutung hat (das in seinem Ursprungsland Niederlande oder auch Schottland gar nicht mehr als solches existiert!) Daneben existiert noch regionale Gewohnheitsrecht, insbesondere dasjenige von Kandy.²¹²

Jedoch hat eine bleibende erfolgreiche Rezeption von freiheitlichen Überzeugungen bestimmte einheimische Bedingungen zur Voraussetzung und diese können durchaus in gewissen Traditionsbeständen der indischen Kultur gefunden werden, was erklären könnte, daß sich in Indien und Sri Lanka nach der Unabhängigkeit die demokratische Staatsform etabliert hat, während das islamische Pakistan²¹³ mit Bangladesh, Staaten mit gleichen zeitgeschichtlichen Voraussetzungen wie Indien und Sri Lanka, immer wieder einer Militärdiktatur zum Opfer fielen und sich dabei auch die demokratische Regierungsform wegen des dadurch im Kontext der islamischen Kultur begünstigten Islamismus mit Apostasie- und Blasphemie-Gesetzgebung²¹⁴ als ziemlich bedrückend ausnimmt.

Geht man davon aus, daß das Mehrheitsprinzip als legitim anerkanntes Entscheidungsinstrument letztlich notwendige (wenngleich nicht hinreichende) Grundlage der Demokratiebegründung darstellt, dann zählt das antike Indien (neben vor allem Hellas, Rom / Mittelitalien und dann auch Israel und Island) zu den wenigen Kulturen, die dieses Prinzip hervorgebracht haben.²¹⁵ Es gab unstreitig eine republikanische Tradition in Indien,²¹⁶ wenngleich der Gegensatz zwischen Monarchismus und Republikanismus (zumindest im überkommenen Schrifttum) kaum theoretisch reflektiert ist; immerhin unterscheidet²¹⁷ der Grammatiker *Pāṇini* (5. Jahrhundert v. Chr.)²¹⁸ zwischen königloser (*Saṅgha*) und monarchischer Staatsform

²¹⁰ S. dazu den Überblick: <http://www.lexadin.nl/wlg/legis/nofr/oeur/lxwesri.htm>

²¹¹ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Roman-Dutch_law

²¹² S. https://en.wikipedia.org/wiki/Kandyan_law s. dazu auch das Gesetz von 1944: http://www.commonlii.org/lk/legis/consol_act/kl71160.pdf

²¹³ Dieser Frage ist ein Beitrag von *Christophe Jaffrelot*, *The Indian-Pakistani Divide. Why India is Democratic and Pakistan Is Not*, in: *Foreign Affairs*, März / April 2011, S. 140 ff. (eine Buchrezension) gewidmet; dabei besteht das Bestreben des Rezensenten dahin, ja nicht dem Islam die Schuld für die diktatorischen Entwicklungen in Pakistan zu geben.

²¹⁴ S. dazu den 17. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-17>

²¹⁵ Darauf weist zuletzt *Egon Flaig* in seinem hervorragenden Werk, *Die Mehrheitsentscheidung. Entstehung und kulturelle Dynamik*, 2013, S. 97 hin.

²¹⁶ S. *Flaig*, a. a. O., S. 105 ff. zu Japan und Indien, insbesondere S. 111 ff.: Die Mehrheitsentscheidung in buddhistischen Klöstern und S. 439 ff.

²¹⁷ S. dazu *V.S. Agrawala*, *India as known to Panini*, 1953, S. 398 ff.

²¹⁸ S. <https://en.wikipedia.org/wiki/P%C4%81%E1%B9%87ini>

(Rājya), was sein späterer Kommentator *Kātyāyana*²¹⁹ dezidiert herausgearbeitet hat. Die Entwicklung ist allerdings spätestens im 6. Jahrhundert n. Chr. abgeschlossen, als lexikalisch, zu einer Zeit als es keine Republiken mehr gab, klar zwei Staatsformen unterschieden wurden, wobei (vergleichbar dem spätantiken Schrifttum in Griechenland mit antidemokratischer Tendenz) die Unruhe in den Republiken und ihre beständige Zwietracht hervorgehoben wurden,²²⁰ was auch ein zentrales Thema von *Kautilya*²²¹ darstellt, welcher machiavellistische Ratschläge gegeben hatte, wie man diese Zwietracht im Interesse der Eroberung einer derartigen Republik durch einen König begünstigen könne.²²²

Bleibendes Produkt dessen, was man als indischen Republikanismus bezeichnen kann, ist der im Kontext dieser Tradition entstandene Buddhismus. Der Buddha, der seine Mönchsorganisation nach der Verfassung einer derartigen Republik - „nach Art der Vajjias“ entsprechend der Aussage der *Maha Parinibbana Suttanta* - ausgerichtet hat, hat eindeutig seine Sympathie für diese Republiken zum Ausdruck gebracht.²²³ Auch wenn dieser Republikanismus in Indien in einem viel größeren Ausmaß durch den Monarchismus zurückgedrängt wurde - für den Buddhismus wurde dann das Herrschaftssystem von Kaiser *Ashoka*²²⁴ maßgebend -, als dies in Europa seit *Kaiser Augustus* und im christlichen Kontext seit *Kaiser Konstantin*²²⁵ der Fall war, so war dieser Republikanismus trotz der Ausrichtung auf die Monarchie als selbstverständlicher Herrschaftsform in der Folgezeit doch nicht ganz verschwunden. Dies zeigt sich in der elektiven Theorie des Königtums, wie es etwa im Königreich Kandy²²⁶ verstanden wurde, wo der König als „Mahasammata“ galt, als „großer Gewählter“ und zwar „vom ganzen Volk“ wie es die *Aggañña Suttanta* der *Dīgha Nikaya*, Vol. III. (die „buddhistische Genesis“) ausdrücklich als Wort Buddhas zum Ausdruck gebracht ist. Im Zweifel wurde der König vom Ministerrat²²⁷ bei nicht allgemein gehandhabter Primogenitur bezüglich des Erwerbs der Königstellung ernannt, der dazu die Klanchefs und Provinzvorsteher konsultierte (was wohl als „Wahl“ angesehen wurde, auch wenn dies mehr auf ein Aufnötigen hinausgelaufen sein dürfte). Der Engländer *Davy* berichtete, daß dabei die (in hinduistischen Königreichen durchaus selbstverständliche) Krönung des Königs mit der Begründung vermieden wurde, daß sich danach die Könige wie Götter benehmen würden, die mit Krone dargestellt waren; dies würde sich nachteilig auswirken, wenn ein König dann nicht den Tugenden der Götter entsprechen könne.²²⁸ Wahrscheinlich wurde mit der grundsätzlichen Ablehnung der Krönung die im Hinduismus überwiegend (aber nicht ausschließlich) vertretene Göttlichkeit des König(tum)s zurückgewiesen, wenngleich diese Vorstellung aufgrund der engen Verbindung von Sri Lanka mit Südindien nicht ganz abwesend war, wie die Grußformel „*Deyyo Buduvanda*“ (etwa: Möge Eure göttliche Majestät Buddhaschaft erlangen) andeutet - was dann schon darauf vorbereitet, daß in Ländern des Mahayana-Buddhismus der König als

²¹⁹ S. <https://en.wikipedia.org/wiki/K%C4%81ty%C4%81yana>

²²⁰ S. *Flaig*, a. a. O., S. 439 m. w. N.

²²¹ S. zu dessen Hauptwerk *arthaśāstra*: <https://en.wikipedia.org/wiki/Arthashastra>

²²² Als außenpolitischer Ratgeber ist *Kautilya* trotzdem von Bedeutung; s. dazu den 1. Teil der Serie zur Außenpolitik: **Wesen und Grundsätze der Außenpolitik – ein Versuch über den Staatenkreis des Kautilya** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/02/Aussenpolitik1.pdf>

²²³ S. *Flaig*, a. a. O. S. 441.

²²⁴ S. <https://de.wikipedia.org/wiki/Ashoka>

²²⁵ S. zur Unwahrscheinlichkeit eines christlichen Kaisertums und als wesentliche Schranke gegen ein Abgleiten des Christentums zum Sozialismus den 19. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Christliche Grundlagen des Kommunismus** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2025/05/SoziBwltg-XIX-ChristKommism.pdf>

²²⁶ S. dazu *L.S. Dewaraja*, *The Kandyan Kingdom, 1707-1782*, 1988, insbesondere S. 262 ff.

²²⁷ Die starke Stellung des Ministerrates (letztlich als Art Königswähler) kam auch bei internationalen Verträgen zum Ausdruck, die nicht nur vom König („powerful emperor of Lanka“), sondern durch „the leading very honourable Members of the Chief Council of Ministers of the Kandyan Court“ abgeschlossen wurden; so die Formulierung im Friedensvertrag von 1766 mit den Holländern, s. *Dewaraja*, a. a. O., S. 160 ff.

²²⁸ S. ebenda, S. 263.

boddhisatva (werdender Buddha) und damit doch als etwas Göttliches angesehen wurde, vor dem sich dann die Mönche verneigen durften, was ihnen nach religiösen Texten gegenüber einem Laien eigentlich untersagt war.

Die dabei entsprechend dem Landesrecht vorgegebene einheimische Herrschaftsorgane, wie den Ministerrat konnte ein häufig aus einer südindischen Dynastie - die letzten Könige von Kandy gehörten zur Nayakar-Dynastie²²⁹ aus Südindien - erwählter König²³⁰ nicht als solche abschaffen, sondern allenfalls seine Mitglieder auswechseln, wenn ihnen Verrat vorgeworfen werden konnte (wobei die dann zuständigen Gerichte mit Mehrheit entschieden). Der Sturz des letzten Königs von Kandy, *Sri Wickrama Rajasinghe* (1797-1814),²³¹ war nicht zuletzt mit der als tyrannisch gekennzeichnete Ernennung eines weiteren Premiers (*adigār*) für eine Provinz begründet, was die Provinz der Gefahr einer doppelten Besteuerung aussetzen würde. Außerdem wurde dem König vorgeworfen, den *sirit* (Grundnormen) des Landes zuwider Günstlinge niedriger Geburt in hohe Positionen erhoben zu haben, was ein tyrannischer islamischer Mogulherrscher machen konnte, jedoch kein dem Landesrecht verpflichteter *dhammaraja* (dem buddhistischen Kodex verpflichteter König). In dem dem Königspalast benachbarten Tempel des Zahnes Buddhas²³² war die Pôrisāda-Geschichte (der Menschenfresser)²³³ nach der Sutasōma Jātaka (Erzählung über Vor-Existenzen des Buddha)²³⁴ als Wandgemälde angebracht, das über die Absetzung eines Königs berichtete, der nicht den moralischen Anforderungen entsprochen hat, die man von einem König erwartete. Insofern war das Recht zur Rebellion und dementsprechend die Furcht vor Mordanschlägen immer gegenwärtig. Allerdings: „but whether these militated against tyranny or intensified the brutality of the ruler is difficult to say.“²³⁵

Freiheitssicherung: der integrative Nationalismus

Diese geschichtlich überlieferte Bereitschaft zur gewaltsamen Rebellion kann vielleicht als ein Grund angeführt werden, weshalb man einer Partei vergangene Gewalttätigkeiten nicht „ewig“ vorwerfen will, wenn sie von diesen bei anderem Personal in Zukunft Abstand nimmt. Diese Bewertung ist eingebettet in die Erfahrung, daß buddhistisch geprägte Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen eine starke Neigung zur Gewaltsamkeit gezeigt haben.²³⁶ Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß jeweils das Bewußtsein bestand, daß diese Gewaltanwendung - und dies stellt einen Unterschied zum Islam dar - nicht unter Berufung auf religiöse Texte gerechtfertigt werden konnte, sondern dazu besondere Begründungen gefunden

²²⁹ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Nayaks_of_Kandy

²³⁰ S. zur Liste der Könige Sri Lankas: https://en.wikipedia.org/wiki/List_of_Sinhalese_monarchs die zu ergänzen ist bis 1972: https://en.wikipedia.org/wiki/Monarchy_of_Ceylon und [https://en.wikipedia.org/wiki/Monarchy_of_Ceylon_\(1948%E2%80%931972\)](https://en.wikipedia.org/wiki/Monarchy_of_Ceylon_(1948%E2%80%931972))

²³¹ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Vikrama_Rajasinha_of_Kandy

²³² S. die offizielle Website des Tempels: <http://www.sridaladamaligawa.lk/>

die dabei u. a. ersichtliche Gewandung des höheren Tempelpersonals folgt noch derjenigen, welche von den hohen Würdenträgern im Königspalast von Kandy getragen wurde:

<https://sridaladamaligawa.lk/chief-custodian-pradeep/>

²³³ S. <http://www.aimwell.org/porisada.html>

²³⁴ S. etwa:

https://www.tibet.de/fileadmin/Bilder/Zeitschrift/TiBu_117/TiBu_117_10zum_Heiligen_Hernardi.pdf

²³⁵ So *Dewaraja*, a. a. O., S. 200.

²³⁶ Das Verhalten der JVP führt *Chandraprema*, a. a. O., S. 118 ff. unter dem Kapitel: Policy of Violence, wesentlich auf diese Gewalttradition zurück.

werden mußten, wobei sich damit der Mahayana-Buddhismus leichter tat²³⁷ als der auf Sri Lanka praktizierte (ursprünglichere) Theravada-Buddhismus. Aus der Mahavamsa,²³⁸ der singhalesischen Nationalchronik, ließen sich allerdings entscheidende Rechtsfertigungsargumente entnehmen.²³⁹ Die bekannteste Szene besteht dabei in der Darstellung der großen, von der buddhistischen Lehre geprägten Gewissensbisse des Königs *Dutugamunu*²⁴⁰ über die Tötung seines Gegenspielers, des Tamilenkönigs *Ellalan*²⁴¹ (eine Szene, die sich in vielen buddhistischen Tempeln Sri Lankas abgebildet findet), worüber ihm buddhistische Mönche hinweghelfen, indem sie argumentierten, daß die Tötung eines Ungläubigen der Tötung von Vieh entspräche und die moralische Kompensation darin bestünde, die buddhistische Gesellschaft (*sāsana*) aufgrund der politisch notwendigen Gewaltanwendung zum Leuchten zu bringen.

Mit *sāsana*, der raum-zeitlichen, d.h. historischen Konkretisierung des ewigen buddhistischen Dharma, wird von der Mehrheit der Singhalesen die buddhistisch geprägte Nation gleichgesetzt, so daß sich die dem Nationalepos entnehmbaren Rechtfertigungselemente von Gewalt zugunsten der singhalesischen Nation vorbringen lassen. Der in dieser Weise geprägte Nationalismus stellt sich als integrativ dar und bietet den der singhalesischen Nation / Rasse Zugehörigen eine Willkommenskultur an. So wurden denn auch Anhänger der JVP als verlorene Söhne in den Kreis der Nation aufgenommen. Dieser Willkommenskultur für die Angehörigen der *sāsana* stünde ein „ewiges“ Parteiverbot ohne Notwendigkeit einer konkreten, sondern nur einer ideologischen Gefahrenabwehr nach bundesdeutscher Provenienz entgegen. Letztlich kann dementsprechend der Unterschied zwischen der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption und derjenigen von Sri Lanka darin gesehen werden, daß erstere auf ideologisch-moralische Ausgrenzung einheimischer „Extremisten“ gerichtet ist, letztere auf die Integration der Angehörigen des Volks, welches nach bundesdeutschen Kategorien im Sinne eines „völkischen Nationalismus“ bestimmt wird. Die Frage, welche Konzeption mehr dem Prinzip der Demokratie (Herrschaft des - einheimischen - Volks) entspricht, sollte leicht zu beantworten sein. Zumal die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption aufgrund der Kampfhaltung gegen den „völkischen Nationalismus“ fast alle Parteien (vielleicht abgesehen von denjenigen der kommunistischen „alten Linken“) Sri Lankas verbieten müßte. Die Demokratie in Sri Lanka könnte bei konsequenter Anwendung der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption dann in der Tat nicht mehr aufrechterhalten werden! Bundesdeutsches Parteiverbot ist gegen die Demokratie gerichtet!

Hinweis:

Die vorliegende Abhandlung stellt auch eine Ergänzung zur folgenden Veröffentlichung des Verfassers dar:

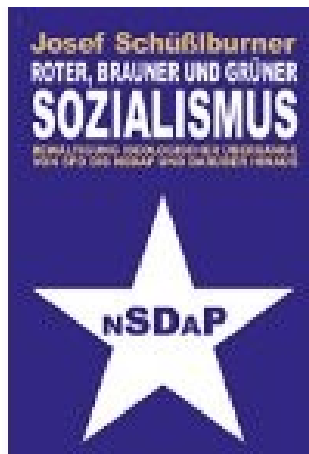
²³⁷ S. dazu *Christoph Kleine*, Üble Mönche oder wohlthätige Bodhisattvas? Über Formen, Gründe und Begründungen organisierter Gewalt im japanischen Buddhismus, in: *Zeitschrift für Religionswissenschaft*, 2003, S. 235 ff.

²³⁸ S. zur politischen Bedeutung derselben: <https://en.wikipedia.org/wiki/Mahavamsa>

²³⁹ S. dazu im einzelnen: *Sven Bretfeld*, Zur Institutionalisierung des Buddhismus und der Suspendierung der ethischen Norm der Gewaltlosigkeit in Sri Lanka, *ZfR* 2003, S. 149 ff.

²⁴⁰ S. <https://en.wikipedia.org/wiki/Dutugamunu>

²⁴¹ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Ellalan_%28monarch%29



Das Buch von **Josef Schußlburner, Roter, brauner und grüner Sozialismus. Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus. 2015, 350 S.**, das in einer 3. unveränderten Neuauflage für **24.90 €** wieder erhältlich ist und erstmals auch in einer Kindle Edition für **6,99 €** zur Verfügung steht, versteht sich als Beitrag zu einer umfassenden Sozialismusbewältigung, welche nicht auf den deutschen National-Sozialismus beschränkt werden kann. Am Beispiel der srilankischen JVP, aber auch bei anderen Parteien des südasiatischen Inselstaates, können die schleichenden Übergänge zwischen marxistisch / leninistischen Bestrebungen und dem festgestellt werden, was nach bundesdeutscher Ideologiekritik bei auf „Wesensverwandtschaft“ abstellender Verbotsbegründung wegen „völkischen Nationalismus“ als „rechtsextremistisch“ eingeordnet wird. Was sich in Europa um den Ersten Weltkrieg durch die Erfindung der „proletarischen Nation“ anstelle der Arbeiterklasse als Agens des sozialistischen Fortschritts als Faschismus gegenüber dem klassischen Sozialismus des 19. Jahrhunderts verselbständigt hat, ist in Asien überwiegend Teil der sozialistischen Bewegung geblieben. Die Verbindung von Sozialismus und antiwestlichen Unabhängigkeitskampf hat dafür gesorgt, daß die asiatischen Sozialismen sich in der Regel als sehr nationalistisch darstellen.

Auf die mehr persönlich Seite dieser Demokratieproblematik wird in der im Februar 2025 erschienen politischen Biografie des Verfassers eingegangen:

**Als Rechtsabweichler im Ministerium.
Befragung zu besonderen Demokratieerlebnissen**

<https://www.gerhard-hess-verlag.de/>



Dem Buch kann entnommen werden, daß mit Sri Lanka den Verfasser dieses Beitrags und Betreiber der vorliegenden Website auch eine persönliche Beziehung verbindet, da seine mittlerweile verstorbene Ehefrau aus diesem Land gekommen ist und dabei aus einer mütterlicherseits politisch aktiven Familie stammt, deren prominentestes Mitglied ihr Großonkel Hugh Fernando ist, welcher auch (wenngleich weniger als ein Jahr) als 8. Parlamentspräsident (Speaker of Parliament) amtiert hatte.²⁴²

Der vorstehende Beitrag zu Sri Lanka erklärt auch, weshalb sich die Ehefrau des Betreibers dieser Website mit dessen ablehnender Haltung gegenüber dem bundesdeutschen Verfassungsschutzkonzept identifizieren konnte. Aus ihrer Sicht würde die Anwendung des VS-Konzepts der BRD in Sri Lanka zum Ende der Demokratie in diesem Inselstaat führen. Die Ehefrau des „Rechtsabweichlers“ im Sinne des erwähnten Buches hatte auch erhebliche Schwierigkeiten, das fragwürdige Demokratieverständnis von zahlreichen Deutschen mit ideologischen Ausgrenzungen und Meinungsunterdrückung wie „Volksverhetzung“ zum Schutze einer historischen Wahrheit zu verstehen. Sie war auch erstaunt, daß die deutsche Politik die Problematik eines multiethnischen Staates nicht begreifen will, der im deutschen Falle weitgehend durch illegale Masseneinwanderung, bzw. durch deren Duldung durch die etablierte politische Klasse, den sogenannten „Demokraten“, erst herbeigeführt würde.

Neben der familiären Verbindung spielt zudem eine Rolle, daß die gerichtliche Anschuldigungsschrift des Bundesverkehrsministeriums im zentralen zweiten von insgesamt drei gegen den Verfasser wegen Ausübung der Meinungsfreiheit (also zur Unterdrückung derselben) geführten Verfolgungen, dem Verfasser disziplinarrechtlich zum Vorwurf gemacht hat, den deutschen Nationalsozialismus strukturell den nationalistischen Sozialismen der sog. Dritten Welt zugeordnet zu haben.²⁴³ So etwas ist einem deutschen Beamten anscheinend verboten; es besteht das Risiko der Dienstentlassung wegen falscher politischer Auffassungen. Ist dies auch in Sri Lanka so der Fall? Wohl eher nicht. Was folgt darauf für die internationale Demokratiebewertung?

²⁴² S. https://en.wikipedia.org/wiki/Hugh_Fernando

²⁴³ S. <https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-10>